

---

14. Dezember 2009

BMF-010313/1071-IV/6/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **ZK-0912, Arbeitsrichtlinie Suchverfahren neu**

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0912 (Arbeitsrichtlinie Suchverfahren neu) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 14. Dezember 2009

## 0. Übersicht, Einführung

In dieser Arbeitsrichtlinie werden die Erledigung des Versandverfahrens und das Suchverfahren behandelt.

### 0.1. Begriffsbestimmungen

#### **Versandverfahren:**

Bei diesem Zollverfahren werden Waren unter zollamtlicher Überwachung nach den Vorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens bzw. des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren von einer Zollstelle zu einer anderen befördert.

#### **Versandvorgang:**

Waren werden im Versandverfahren von einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle befördert.

#### **Notfallverfahren:**

Das Notfallverfahren kommt zur Anwendung, wenn entweder das EDV-System der Zollverwaltung oder das EDV-System des Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des Vorgangs nicht funktioniert (keine Daten im System vorhanden).

#### **Vereinfachte Verfahren:**

Vereinfachte Versandverfahren für bestimmte Beförderungsarten.

#### **Die zuständige Behörde des Abgangslandes:**

In Österreich ist das jeweils die Abgangsstelle.

#### **Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes:**

In Österreich ist das jeweils die Bestimmungsstelle.

## 0.2. Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie

Dieses Kapitel beschreibt den rechtlichen Hintergrund und gibt einen allgemeinen Überblick.

### 0.2.1. Rechtsquellen

Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens und das Suchverfahren sind die folgenden Rechtsvorschriften:

- Anhang I Titel II Kapitel VI Art. 40 bis 43 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren
- Art. 92 ZK
- Art. 365 ZK-DVO bis Art. 366 ZK-DVO.

## **0.2.2. Allgemeine Theorie**

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Suchverfahren gilt der Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangsstaates für die Einleitung und die Überwachung des Suchverfahrens verantwortlich ist und dabei die Schlüsselrolle spielt (Herrin des Verfahrens).

### **0.2.2.1. Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs**

In den Rechtsgrundlagen wird zwischen der Beendigung und der Erledigung des Gemeinschafts- bzw. des gemeinsamen Versandvorgangs unterschieden.

Die **Beendigung des Versandvorgangs** setzt voraus, dass die Waren zusammen mit den Unterlagen den Zollbehörden an der Bestimmungsstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger übergeben wurden.

Die **Erledigung des Versandvorgangs** bedeutet, dass der Vorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangsstelle und bei der Bestimmungsstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Diese Unterscheidung und diese Begriffsbestimmungen gelten unabhängig von der Art des Versandverfahrens (vereinfachtes oder Regelverfahren) oder des eingesetzten Systems (Regelverfahren oder Notfallverfahren).

Ein Verfahren kann nur dann erledigt werden, wenn ein Nachweis für seine Beendigung vorliegt. Fehlen derartige Nachweise (die je nach Verfahren in der Form, der Art und den Bewertungsmethoden variieren können), so ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um die Beendigung des Verfahrens gegebenenfalls auch anhand von Alternativnachweisen zu bestätigen oder, wenn dies nicht möglich ist, gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und Abgabenerhebung festzustellen,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen sind,
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist

**und**

- gegebenenfalls welche Behörde für die Abgabenerhebung zuständig ist, und sie ahnden gegebenenfalls Zu widerhandlungen.

### **0.2.2.2. Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens**

Im Fall des Regelverfahrens sollte vor Aufnahme des Suchverfahrens eine Statusanfrage durchgeführt werden. Erweist es sich daraufhin als erforderlich, das Suchverfahren einzuleiten, entscheidet die zuständige Stelle des Abgangslandes, das Suchverfahren einzuleiten, indem entweder

- eine "Nachfrage wegen nichteingetroffener Sendung" (TR140) an den Hauptverpflichteten (oder, wenn die Meldung nicht im System enthalten ist, ein entsprechendes Schreiben an den Hauptverpflichteten)
- oder**
- eine "Suchanfrage" (IE142) an die angemeldete Bestimmungsstelle gesendet wird.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann das Suchverfahren direkt mit der angemeldeten Bestimmungsstelle einleiten, wenn in Feld 8 ausreichende Informationen zur Ermittlung und Angabe des Empfängers angegeben sind.

Mit den verfügbaren Anmeldungsdaten sollte die zuständige Behörde bei der angemeldeten Bestimmungsstelle die Angaben erhalten, die erforderlich sind, um mit der verantwortlichen Person im Bereich der Bestimmungsstelle (Empfänger) Kontakt aufzunehmen.

Die Zollämter unterrichten ihre Hauptverpflichteten über die Vorteile korrekter Angaben in Feld 8 mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger sowie den Angaben zu seiner Anschrift. Damit kann vermieden werden, dass der Hauptverpflichtete unnötigerweise eine "Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung" (TR140) (oder ein entsprechendes Schreiben) erhält.

Der Hauptverpflichtete muss nur unterrichtet werden, wenn bei der Abgangsstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt, nachdem die "Statusanfrage" (IE904) und die "Statusantwort" (IE905) ausgetauscht wurden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1.4.) und die "Suchanfrage" (IE142) an die angemeldete Bestimmungsstelle gesandt wurde (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.4.4.).

Je nach Auslegung des Begriffs "ausreichende Angaben" bleibt die Entscheidung darüber, wie/wo das Suchverfahren einzuleiten ist, der zuständigen Behörde des Abgangslandes vorbehalten.

### **0.2.2.3. Informationsaustausch**

Zum Austausch von zusätzlichen Angaben oder um Fragen zu bestimmten Beförderungen zu stellen, können die Nachrichten "Informationen zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) und "Anforderung von Informationen zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145) während der gesamten Laufzeit des Such- und Erhebungsverfahrens versandt werden.

Dieser Informationsaustausch kann entweder von der Abgangsstelle oder der Bestimmungsstelle ausgehen; um das Verfahren fortzusetzen, ist keine Antwort erforderlich (keine gekoppelten Nachrichten).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangsstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungsstelle verwendet.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Papierdokumente können auf anderem Wege (Fax, e-mail, Post usw.) direkt an die genannte Kontaktperson versandt werden; dabei ist die Versandbezugsnummer der jeweiligen Beförderung eindeutig anzugeben und, wenn die Übersendung nicht IT-gestützt erfolgt, ist der Vordruck TC20A "Übermittlung von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen" zu verwenden.

## **1. Erledigung des Versandvorgangs und Statusprüfung**

### **1.1. Voraussetzung für die Erledigung**

Das Versandverfahren wird für erledigt erklärt, wenn es ordnungsgemäß beendet wurde.

Zuständig für die Erledigung des Verfahrens ist das Abgangsland.

Die Erledigung erfolgt je nach verwendetem Verfahren auf unterschiedliche Weise. Es kann sich um einen Vergleich von elektronischen Meldungen ("Vorab-Ankunftsanzeige" vs. "Kontrollergebnisse" im EDV-System), von Belegen (Exemplar Nr. 1 vs. Exemplar Nr. 5 zuzüglich der Ladelisten bei Verfahren, in denen das Einheitspapier als Versandanmeldung verwendet wird; von Flug- oder Schiffsmanifesten vs. Monatslisten der Bestimmungsstelle im vereinfachten Verfahren der Stufe 1) handeln.

Im Allgemeinen werden bei der Erledigung eines Verfahrens die von der Abgangsstelle erfassten und die von der Bestimmungsstelle bestätigten Angaben miteinander verglichen.

### **1.2. Auswirkung der Erledigung**

Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Versandverfahrens lässt die Rechte oder Pflichten der zuständigen Behörde unberührt, den Hauptverpflichteten und/oder Bürgen

zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Abgabenerhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass das Verfahren tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt wurden.

### **1.3. Art und Weise der Erledigung**

Ein Versandverfahren wird normalerweise stillschweigend erledigt und erfordert keine förmliche Unterrichtung des Hauptverpflichteten und/oder des Bürgen durch die zuständigen Behörden.

Ergeht keine anderslautende Mitteilung an den Hauptverpflichteten und den Bürgen, so können sie davon ausgehen, dass das Verfahren erledigt ist.

Jeder Mitgliedstaat/jede Vertragspartei kann den Hauptverpflichteten entweder mit der "Abschlussmeldung" (IE045) oder einem Schreiben über die Erledigung unterrichten. In jedem Fall ist dabei zu bedenken, dass diese Mitteilung bzw. dieses Schreiben nur Informationscharakter, aber keinerlei rechtliche Bedeutung haben.

Die zuständige Behörde wendet sich nur dann an den Hauptverpflichteten, den Bürgen oder andere zuständige Stellen, wenn kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt (oder Zweifel bestehen) und sie daher das Verfahren nicht erledigen kann (siehe Abschnitt 0.2.2.1. und Abschnitt 2.2.).

Um unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind die vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten in möglichst übereinstimmender Weise anzuwenden.

### **1.4. Statusanfrage und -antwort**

Vor Einleiten eines Suchverfahrens wird vom System eine Statusanfrage durchgeführt. Damit könnten unnötige Suchanfragen für Versandvorgänge, die bei der Bestimmungsstelle zwar beendet wurden, die Beendigungsnachrichten aber aufgrund technischer Gründe im System verloren gegangen sind, vermieden werden.

Die "Statusanfrage" (IE904) geht automatisch an

- die angemeldete Bestimmungsstelle, nachdem die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle abgelaufen ist, falls keine "Eingangsbestätigung" (IE006) eingegangen ist;

- die tatsächliche Bestimmungsstelle sechs Tage nach Eingang der "Eingangsbestätigung" (IE006).

Das System des Bestimmungslandes prüft automatisch, ob der Status an der Bestimmungsstelle mit dem im Abgangsland übereinstimmt und antwortet mit der "Statusantwort" (IE905).

Die nationalen Helpdesks oder andere zuständige Behörden des Bestimmungs- und des Abgangslandes sind dafür verantwortlich, dass unverzüglich alle fehlenden Angaben mit allen verfügbaren Mitteln (zB durch Wiederversenden der fehlenden Nachrichten IE006 und IE018) mitgeteilt werden, damit das Versandverfahren in der Abgangsstelle ordnungsgemäß behandelt werden kann.

Technische Probleme werden unverzüglich untersucht und behoben.

In den seltenen und außergewöhnlichen Fällen, in denen diese technischen Probleme das Versenden oder Wiederversenden der fehlenden Meldungen (IE006 und IE018) verhindern, können die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes andere zufriedenstellende Nachweise den zuständigen Behörden des Abgangslandes zur Erledigung des Verfahrens übersenden (zB mit dem von der Bestimmungsstelle zusammen mit dem Vordruck TC20A mit Sichtvermerk bestätigten Versandbegleitdokument).

Ohne Nachweis für die Beendigung des Verfahrens soll die Abgangsstelle das Verfahren nicht erledigen (nähere Angaben siehe Abschnitt 2.3.).

Die mit e-mail versandte Meldung des Helpdesks des Bestimmungslandes allein sollte nicht als Nachweis für die Beendigung des Verfahrens akzeptiert werden.

## **2. Suchverfahren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren NCTS**

### **2.1. Einleitung**

Ziel des Suchverfahrens ist in erster Linie, Nachweise für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, um das Versandverfahren erledigen zu können.

Liegt kein solcher Nachweis vor oder stellt sich der Nachweis später als gefälscht oder ungültig heraus, so ergreifen die zuständigen Behörden des Abgangslandes folgende Maßnahmen:

- Sie stellen fest, unter welchen Umständen die Schuld entstanden ist,

- sie ermitteln den (die) Schuldner
- **und**
- sie legen fest, welche Behörden für die Abgabenerhebung zuständig sind.

Das Suchverfahren beruht auf der administrativen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt Angaben des Hauptverpflichteten.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- die "Suchanfrage" (IE142) muss entsprechend den technischen Vorschriften und Auflagen vollständig ausgefüllt sein,
- die "Vorab-Durchgangsanzeige" (ATR) (IE050) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die "Grenzübergangsanzeige" (NCF) (IE118) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß behandelt werden,
- die vorgelegte "Eingangsbestätigung" (IE006) muss von der Bestimmungsstelle ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die ersuchten Behörden müssen rasch (rechtzeitig und unverzüglich) eine eindeutige Antwort erteilen,
- es ist eine aktuelle Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

## **2.2. Einleitung des Suchverfahrens beim Hauptverpflichteten**

### **2.2.1. Ziele des Auskunftsersuchens**

Mit dem Auskunftsersuchen soll der Hauptverpflichtete an der Erbringung des Nachweises für die Beendigung des Verfahrens beteiligt werden.

### **2.2.2. Allgemeines Verfahren für das Auskunftsersuchen an den Hauptverpflichteten**

Der Hauptverpflichtete ist zu unterrichten, wenn

- die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle abgelaufen ist (wenn von dem Land der Bestimmungsstelle keine "Eingangsbestätigung" (IE006) eingegangen ist),

**und**

- keine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) erfasst wurde,

**und**

- die "Statusanfrage" (IE904) und die "Statusantwort" (IE905) ergeben haben, dass bei beiden Zollstellen der gleiche/entsprechende Status festgestellt wurde,

**und**

- wenn die Angaben in Feld 8 als nicht ausreichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungsstelle betrachtet werden,

**oder**

- spätestens 28 Tage nach Absenden der "Suchanfrage" (IE142), wenn keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht "Suchantwort" mit Code 1 oder Code 2 (siehe Abschnitt 2.4.4.) von der ersuchten Bestimmungsstelle eingegangen ist. Siehe auch Abschnitt 2.4.5.

Die Abgangsstelle sendet

- die Nachrichten "Anfrage über nicht angekommene Beförderung" (TR140) an den Hauptverpflichteten und "Information über nicht angekommene Beförderung" (TR141) als Antwort des Hauptverpflichteten

**oder im Notfallverfahren**

- ein Schreiben nach dem Muster in Abschnitt 6.2.

In jedem Fall geben die zuständigen Behörden des Abgangslandes dem Hauptverpflichteten Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die erforderlichen Informationen vorzulegen.

Wenn die von dem Hauptverpflichteten übermittelten Angaben es nicht erlauben, das Verfahren zu erledigen, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, übersendet die zuständige Behörde des Abgangslandes der betreffenden Zollstelle die "Suchanfrage" (IE142) oder setzt das Suchverfahren mit der Bestimmungsstelle, an die die Nachricht IE142 bereits übersandt wurde, mit Übersendung der Nachricht "Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) fort, um die Bestimmungsstelle darüber zu unterrichten, dass zusätzliche Angaben vorliegen.

**Anmerkung:**

Werden die Angaben in Feld 8 als nicht ausreichend angesehen und legt der Hauptverpflichtete

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vor,

**oder**

- rechtfertigen die vorgelegten Angaben eine Erhebung,

**oder**

- werden die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Fortführung des Suchverfahrens bei einer Bestimmungsstelle angesehen:

so beginnt die Erhebung einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen für die Beantwortung der Suchanfrage durch die Bestimmungsstelle (siehe Abschnitt 2.4.5.).

### **2.2.3. Vorgehensweise bei einem Auskunftsersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten**

Der Hauptverpflichtete wird unterrichtet,

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Luft- und Seebeförderung der Stufe 1 die monatliche Liste der Manifeste nicht innerhalb des Zwei-Monats-Zeitraums, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem die Manifeste der Abgangsstelle vorgelegt wurden, an die zuständige Behörde des Abgangsflughafens oder Abgangshafens übermittelt wurde,

**oder**

wenn in der Liste nicht alle entsprechenden Manifeste verzeichnet sind (das Verfahren kann für die nicht enthaltenen Manifeste nicht als beendet betrachtet werden);

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Luft- und Seebeförderung der Stufe 2 bei einer Prüfung der Manifeste und/oder Aufzeichnungen der Luft- oder Schifffahrtsgesellschaft,

**oder**

bei der Mitteilung der Behörden des Bestimmungsflughafens oder Bestimmungshafens über eine Zu widerhandlung oder Unregelmäßigkeit festgestellt wird, dass das Manifest nicht verfügbar ist oder an der Bestimmungsstelle nicht vorgelegt worden ist;

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen bei einer Prüfung der Unterlagen des Betreibers der Rohrleitung festgestellt wird, dass die Waren nicht in den Einrichtungen oder Verteilernetzen des Empfängers angekommen sind oder von diesem nicht buchmäßig erfasst wurden.

Das Muster des Schreibens in Abschnitt 6.2. kann für diesen Zweck verwendet werden.

Die Verwendung dieses Musters ist nicht verbindlich, es enthält aber die erforderlichen Mindestangaben.

Erfolgt die Kommunikation zwischen Hauptverpflichtetem und zuständiger Behörde auf elektronischem Wege, so können das Schreiben und die Antwort darauf durch entsprechende elektronische Nachrichten ersetzt werden.

Ein Auskunftsersuchen ist jedoch nicht notwendig, wenn der Hauptverpflichtete (Luft-, Schifffahrts- oder Eisenbahngesellschaft, Transportunternehmen oder Rohrleitungsbetreiber) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen vereinfachten Verfahren selbst festgestellt und mitgeteilt hat, dass das Verfahren nicht beendet wurde.

Erfolgt die Kommunikation zwischen Hauptverpflichtetem und zuständiger Behörde auf elektronischem Wege, so kann diese Benachrichtigung durch eine elektronische Nachricht ersetzt werden.

## **2.3. Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens**

Liegt kein amtlicher Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vor, so wird der Hauptverpflichtete aufgefordert, innerhalb der Frist von 28 Tagen einen Nachweis vorzulegen (zB ein Dokument, das als Alternativnachweis dient).

Die Rechtsvorschriften sehen die drei nachstehend genannten Arten von Unterlagen vor, die die zuständigen Behörden des Abgangslandes als Alternativnachweis dafür anerkennen können, dass das Versandverfahren beendet ist oder als beendet gelten kann. Andere Belege können nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens anerkannt werden.

- eine Bescheinigung, die mit Sichtvermerk der Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaates/der Bestimmungsvertragspartei versehen ist, die Angaben zur Identifizierung der Waren enthält und aus der hervorgeht, dass die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger übergeben worden sind;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier über den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung oder die Verwendung der Waren;

- ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Papier, das bescheinigt, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Solche Alternativnachweise werden nur anerkannt, wenn sie von einer Zollbehörde bestätigt sind und den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslandes genügen; so muss anhand des Belegs überprüfbar sein, ob er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden beurkundet wurde.

Beweispflichtig ist in jedem Fall der Hauptverpflichtete.

### **2.3.1. Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger**

Dieser Alternativnachweis besteht aus einem von den Zollbehörden des Bestimmungslandes (Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei) bestätigten und mit der Eintragungsnummer der Versandanmeldung (bei Verwendung des Versandbegleitdokuments mit MRN) versehenen Dokuments, in dem die betreffenden Waren bezeichnet und ihre Gestellung bei der Bestimmungsstelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger bestätigt werden.

Als Alternativnachweis können insbesondere folgende von den Zollbehörden bestätigte Papiere vorgelegt werden:

- ein Exemplar des Versandbegleitdokuments (mit MRN),  
**oder**
- im Notfallverfahren ein zusätzliches Exemplar oder eine Fotokopie des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments,  
**oder**
- eine Kopie der Zollanmeldung oder des Belegs für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren nach ihrer Gestellung bei der Bestimmungsstelle oder der Übergabe an einen zugelassenen Empfänger,
- eine Bescheinigung der Bestimmungsstelle, die auf den ihr vorliegenden Dokumenten (zB Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments) und/oder den dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger verfügbaren Angaben beruht,  
**oder**

- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen des am Versandverfahren Beteiligten, die die Gestellung der betreffenden Waren bei der Stelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger belegen (beispielsweise Entlade- oder Besichtigungsprotokolle, Löschbescheinigungen; See- und Luftfrachtbriefe; Zahlungsbelege; Rechnungen; Beförderungsaufträge).

Die zuständige Behörde des Abgangslandes berücksichtigt einen Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens nur, wenn der vorgesehene amtliche Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

Wird bei einem Notfallverfahren der vorgesehene amtliche Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, so hat er Vorrang gegenüber dem Alternativnachweis.

Die Bestimmungsstelle versieht das als Alternativnachweis vorgelegte Versandbegleitdokument bei Gestellung der Waren mit ihrem Sichtvermerk.

Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes "genügt", dh. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, echt ist und von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, erledigen sie das Versandverfahren.

In jedem Fall erfordert der Alternativnachweis eine Nachprüfung unter Verwendung des Vordrucks TC21 "Nachprüfungsersuchen", falls die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der jeweiligen Waren hat. Der Alternativnachweis kann erst angenommen werden, nachdem die Behörde, an die das Nachprüfungsersuchen ergangen ist, die Echtheit und Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

### **2.3.2. Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland**

Liegt kein Nachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vor, so kann die zuständige Behörde das Verfahren als beendet betrachten, wenn ein Zollpapier oder die beglaubigte Abschrift/Kopie eines Zollpapiers über die Überführung der betreffenden Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland vorgelegt wird.

Als solche Alternativnachweise können in einem Drittland ausgestellte Zollpapiere oder ausgedruckte Daten vorgelegt werden, durch die die Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden (beispielsweise eine Zollanmeldung, mit der die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden), und anhand deren die zuständigen Behörden des Abgangslandes

feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben.

Als solche Alternativnachweise können aber auch von den jeweiligen Zollbehörden abgestempelte Zollpapiere oder von den Zollbehörden bestätigte Daten vorgelegt werden, die bescheinigen, dass die Waren sich in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden, und anhand deren die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Gemeinschaft verlassen haben.

Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes genügt, dh. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, echt ist und von den zuständigen Behörden beurkundet wurde, erledigen diese das Versandverfahren.

## **2.4. Suchverfahren bei der Bestimmungsstelle**

### **2.4.1. Zuständige Behörde und Frist für die Einleitung des Suchverfahrens**

Die "Suchanfrage" (IE142) wird von den zuständigen Behörden des Abgangslandes versandt,

- wenn die Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE006) nicht innerhalb von 7 Tagen der für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle gesetzten Frist eingegangen ist und die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden;

**oder**

- wenn die Nachricht "Kontrollergebnisse" (IE018) nicht innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der "Eingangsbestätigung" (IE006) eingegangen ist;

**oder**

- wenn die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Verfahren nicht beendet wurde;

**oder**

- wenn die zuständige Behörde nach Ablauf der oben genannten Fristen feststellt, dass der beigebrachte Nachweis gefälscht und das Verfahren nicht beendet worden ist. Es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftigung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners

und gegebenenfalls der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde hilfreich erscheint;

**oder**

- wenn die von dem Hauptverpflichteten vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

#### **2.4.2. Übersendung einer Suchanfrage (IE142)**

Die zuständige Behörde des Abgangslandes übersendet eine Suchanfrage (IE142) an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes. Die Suchanfrage geht an

- die angemeldete Bestimmungsstelle, wenn die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden,
- oder**
- die tatsächliche Bestimmungsstelle, die die Eingangsbestätigung (IE006) übersandt hat,
- oder**
- die betroffene Bestimmungsstelle, wenn die von dem Hauptverpflichteten vorgelegten Angaben als ausreichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden (siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 2.4.4.4.).

Um die Arbeit der Zollbeamten zu erleichtern, sollte die Kontaktperson bei der Abgangsstelle angegeben werden.

##### **2.4.2.1. Verwendung der Nachrichten über den Informationsaustausch**

Zusätzlich zum Suchverfahren kann ab dessen Beginn (TR140 oder IE142 abgesendet) bis zum Abschluss des Erhebungsverfahrens (IE152 abgesendet) ein Informationsaustausch mit den Nachrichten IE144 und IE145 erfolgen. Mit diesen Nachrichten werden weder eine versendete "Suchanfrage" (IE142) noch eine "Anfrage über nicht angekommene Beförderung" (TR140) abgeschlossen.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes anhand der Informationen der zuständigen Behörde des Abgangslandes in den NCTS-Daten oder der "Suchanfrage" (IE142) die erforderlichen Untersuchungen nicht vornehmen, so kann sie von der zuständigen Behörde des Abgangslandes durch Übersenden des "Ersuchens um Angaben zu Such- und

Erhebungsverfahren" (IE145) zusätzliche Angaben anfordern, wobei die jeweiligen Codes für die ersuchten Informationen anzugeben sind.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes versucht, der ersuchenden zuständigen Behörde des Bestimmungslandes die angeforderten zusätzlichen Angaben durch Übersenden der Meldung "Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) mit den jeweiligen Informationscodes vorzulegen.

Angeforderte Papierunterlagen werden direkt an die in der Nachricht genannte Kontaktperson gesendet. Das kann gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise erfolgen (Post, e-mail, Fax usw.), muss aber durch Verwendung der MRN klar gekennzeichnet werden.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann auch die Meldung "Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE144) oder den Vordruck TC20A "Übermittlung von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen" mit zusätzlichen Informationen (auf Papier) versenden, ohne eine "Anfrage nach Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145) erhalten zu haben.

### **2.4.3. Stornierung der Meldung "Suchanfrage" (IE142)**

Beschließt die zuständige Behörde des Abgangslandes aus welchem Grund auch immer, die "Suchanfrage" (IE142) zu stornieren, so muss die Meldung "Stornierung des Suchverfahrens" (IE059) an die ersuchte Bestimmungsstelle gesandt werden, damit diese ihre Nachforschungen einstellt.

### **2.4.4. Reaktion des Bestimmungslandes**

#### **2.4.4.1. Suche nach Aufzeichnungen**

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes prüft zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen oder gegebenenfalls die des zugelassenen Empfängers. Dabei kann sich ergeben, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und nur die jeweilige Eingangsbestätigung und Kontrollergebnisnachricht nicht übermittelt wurden.

Verlaufen diese Nachforschungen in den eigenen Aufzeichnungen oder in denjenigen des zugelassenen Empfängers ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes entweder mit

- dem Empfänger, der die Waren und Unterlagen möglicherweise unmittelbar ohne Gestellung bei der angemeldeten oder einer anderen Bestimmungsstelle angenommen hat,

**oder**

- einem anderen Verantwortlichen, der zusätzliche Auskünfte erteilen kann, in Verbindung.

**2.4.4.2. Ergebnis der Suche nach Aufzeichnungen**

Nach den vorstehend in Abschnitt 2.4.4.1. beschriebenen Schritten sind folgende Fälle möglich:

- Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger fristgerecht übergeben worden, aber
  - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (IE006 und/oder IE018) ist nicht fristgerecht zurückgesandt worden. In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die fehlenden Nachrichten unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes;
  - der zugelassene Empfänger hat den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens ("Ankunftsanzeige" (TR200) und/oder den "Entladekommentar" (TR204) der Bestimmungsstelle nicht zurückgesandt. In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der ersuchenden zuständigen Behörde des Abgangslandes unverzüglich die fehlenden Nachrichten IE006 und/oder IE018, nachdem sie zuvor den zugelassenen Empfänger aufgefordert hat, die erforderlichen fehlenden Angaben vorzulegen. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger alle erforderlichen Maßnahmen.

Die Versendung der Nachrichten IE006 und IE018 oder IE018 ist nur zulässig, wenn das Versandverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beendet wurde und die Waren nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden. Das Verfahren muss ordnungs- und fristgemäß beendet worden sein (dh. es fehlte nur die Eintragung des Versandverfahrens bei der Bestimmungsstelle), oder aber die verspätete Gestellung wurde in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften akzeptiert.

- Im Zuge des betreffenden Versandvorgangs erfolgte keine Gestellung bei einer Bestimmungsstelle, die Waren wurden aber bei einer Durchgangszollstelle gestellt:

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes stellt keine Gestellung bei der Bestimmungsstelle, aber eine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) (NCF) ihres eigenen Landes fest.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes eine "Suchantwort" (IE143) mit Antwortcode "4" – Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungsstelle, um die Verantwortung für das Erhebungsverfahren zu übernehmen.

- Die betreffenden Waren wurden an einen Empfänger geliefert, der kein zugelassener Empfänger ist:

Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren direkt an einen nicht zugelassenen Empfänger geliefert wurden, der trotz seiner Verpflichtung dazu seine Bestimmungsstelle nicht benachrichtigt hat, so übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die "Antwort auf die Suchanfrage" (IE143) mit Code "4" – Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungsstelle, mit dem Ersuchen, die Verantwortung für die Erhebung von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes zu erhalten.

- Die Bestimmungsstelle hat den betreffenden Versandvorgang im System nicht beendet, die Waren wurden aber in ein Drittland ausgeführt:

Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden,

- so übersendet sie der zuständigen Behörde des Abgangslandes die Nachrichten IE006 und IE018, nachdem der Nachweis für die tatsächliche Gestellung erbracht wurde,

**oder**

- sie übersendet andere Unterlagen oder Angaben mit Formular TC20A zum Nachweis, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, für den Fall, dass weder mit einem Alternativnachweis noch einer Nachricht bestätigt wird, dass die Waren bei der Bestimmung eingetroffen oder gestellt wurden, damit die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass die Unterlagen tatsächlich die fraglichen Waren betreffen und dass diese Waren folglich tatsächlich das Gebiet der Vertragspartei/Gemeinschaft verlassen haben.

#### **2.4.4.3. Frist für die Beantwortung, falls das Suchverfahren an die Bestimmungsstelle gerichtet wurde**

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes antwortet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Suchanfrage entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen [mit der Nachricht "Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145)] oder mit der Nachricht "Suchantwort" (IE143) (siehe Abschnitt 2.4.4.5. zu den Antwortcodes).

#### **2.4.4.4. Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren an den Hauptverpflichteten gerichtet wurde und bei der Bestimmungsstelle fortgesetzt wird**

Wurde das Suchverfahren an den Hauptverpflichteten gerichtet und hat dieser ausreichende Informationen vorgelegt, um das Suchverfahren fortzusetzen, so antwortet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Suchanfrage entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen (mit der Nachricht "Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren" (IE145)) oder der "Suchantwort" (IE143) (siehe Abschnitt 2.4.4.5. zu den Antwortcodes).

#### **2.4.4.5. Antwortcodes zur Suchanfrage**

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes verwendet in der "Suchantwort" (IE143) einen der folgenden Antwortcodes:

**Code "1"** - Versandvorgang bei Bestimmungsstelle unbekannt

Die Waren wurden nicht bei der angemeldeten Bestimmungsstelle gestellt. Die zuständige Behörde des Abgangslandes sollte möglichst versuchen, die tatsächliche Bestimmungsstelle festzustellen, oder das Suchverfahren beim Hauptverpflichteten fortsetzen.

**Code "2"** - vermutete Doppeleintragung

Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungsstelle gestellt und diese Behörden vermuten, dass der Abgangsstelle für dieselben Waren zwei Nachrichten "Anmeldedaten" (IE015) übermittelt wurden.

**Code "3"** - Rückschein zurückgesandt am (Datum)

Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungsstelle gestellt, diese konnte aber das Verfahren nicht mit den Nachrichten IE006 und IE018 beenden und hat stattdessen einen Alternativnachweis zurückgesandt (zB Kopie des Versandbegleitdokuments, das bei der Abgangsstelle noch nicht eingegangen ist).

**Code "4"** - Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungsstelle

Die Waren wurden nicht bei der Bestimmungsstelle gestellt, diese hat sie aber danach in ihrem eigenen Land festgestellt (aufgrund beispielsweise Entziehen aus dem Verfahren) und möchte die Verantwortung für die Erhebung übernehmen (Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungsstelle im Falle der Auslieferung an einen Empfänger oder ausgehend von einer "Grenzübergangsanzeige" (IE118)).

## **2.4.5. Ersuchen an den Hauptverpflichteten nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungsstelle**

Wurde das Suchverfahren mit Übersendung der Nachricht "Suchanfrage" (IE142) an die Bestimmungsstelle eingeleitet und ist keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Meldung "Suchantwort" (IE143) eingegangen, so nimmt die zuständige Behörde des Abgangslandes Kontakt zu dem Hauptverpflichteten auf, um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu erhalten (nähere Angaben siehe Abschnitt 2.2.).

Falls der Hauptverpflichtete in dieser Phase des Suchverfahrens

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vorlegt
- **oder**
- die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden,

so entscheidet die zuständige Behörde des Abgangslandes, welche weiteren Schritte für die Erledigung des Verfahrens einzuleiten sind. Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle treffen (siehe Anmerkung in Abschnitt 2.2.2. zu einer davon abweichenden Frist).

## **2.4.6. Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens**

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der erhaltenen Antworten einschließlich der gegebenenfalls vom Hauptverpflichteten erhaltenen Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann bzw. welche weiteren Schritte vorzunehmen sind.

Kann das Versandverfahren nach den Ermittlungsergebnissen im Suchverfahren ordnungsgemäß erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Hauptverpflichteten und den Bürgen, falls diese an dem Verfahren beteiligt waren.

Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe von Anlage I Art. 118 Abs. 5 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Art. 450c Absatz 3 ZK-DVO.

Darüber hinaus unterrichtet die zuständige Behörde falls erforderlich andere zuständige Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Stelle der Bürgschaftsleistung.

Kann die zuständige Behörde des Abgangslandes das Versandverfahren nicht erledigen, wobei aber Folgendes vorliegt:

- eine "Eingangsbestätigung" (IE006) in den Daten des Systems,
- eine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) in den Daten des Systems

**oder**

- ein vom Hauptverpflichteten erbrachter Nachweis der Gestellung oder Lieferung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat oder das Gebiet einer anderen Vertragspartei,

so fragt sie mit einer "Anfrage zur Übernahme der Zuständigkeit" (IE150) unverzüglich das Land, das für das Erhebungsverfahren als zuständig betrachtet wird, zur Übernahme der Erhebungszuständigkeit an.

Liegt die "Eingangsbestätigung" (IE006) vor, so hat die ersuchte Behörde die "Kontrollergebnisse" (IE018) zu übersenden. Liegen eine "Grenzübergangsanzeige" (IE118) oder ein vom Hauptverpflichteten erbrachter Nachweis für die Gestellung oder Lieferung der Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder im Gebiet einer anderen Vertragspartei vor, so muss die Behörde die Verantwortung für die Erhebung übernehmen und die Nachricht "Antwort zur Übernahme der Zuständigkeit" (IE151) mit der Angabe "Ja" (Annahmecode 1) zurücksenden.

Reagiert die ersuchte Behörde weder durch Rücksenden der fehlenden Meldungen (obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet ist) noch durch Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 28 Tagen (trotz des oben genannten vorliegenden Nachweises), so sollten die lokalen Versandbeauftragten (siehe das Adressbuch des Versandnetzwerks auf der Website Europa) des ersuchten Landes mit Angabe des erforderlichen Nachweises unterrichtet werden, um Maßnahmen ergreifen zu können, damit die ersuchte Behörde die Verantwortung übernimmt. Erweist sich das nicht als wirksam, sollten der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes informiert werden, um Maßnahmen zu ergreifen.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle. Sie leitet gegebenenfalls das Erhebungsverfahren selbst ein (siehe Teil VIII für weitere Einzelheiten).

Alle Zusatzangaben, die der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit den jeweiligen Waren zugehen oder von ihr gemachte Beobachtungen können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Das gilt insbesondere, wenn im Verlauf des Versandverfahrens eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsfall (Entziehen, Austausch usw.) festgestellt wurde und/oder wenn die jeweiligen Waren ganz oder teilweise außerhalb der Zollüberwachung festgestellt wurden, oder aber wenn für Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten Verantwortliche identifiziert wurden.

Folglich sind der zuständigen Behörde des Abgangslandes sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zu übermitteln.

#### **2.4.7. Übersicht "Fristen im NCTS-Suchverfahren"**

##### **Übersicht**

Einleitung des Suchverfahrens IE142 = Versenden der Suchanzeige Artikel 365 ZK-DVO	7 Tage nach Ablauf der Gestellungsfrist, wenn keine IE06 6 Tage nach Einlangen der IE06 (gestellt, nicht beendet) Frist für Antwort der Bestimmungsstelle: 28 Tage
Erkundigungen beim Hauptverpflichteten TR140 Artikel 365 ZK-DVO	28 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens Frist für Antwort des HV: 28 Tage
Frist zur Ermittlung des Ortes der Zollschuldentstehung nach Artikel 450a ZK-DVO	7 Monate nach Ende der Gestellungsfrist; 1 Monat nach Ende der Frist von 28 Tagen nach Erkundigung beim HV, wenn keine oder unzureichende Angaben erteilt werden, ist das Ermittlungsverfahren (Zollwert, Warennummer, Parteiengehör usw.) unverzüglich durchzuführen
Frist für die buchmäßige Erfassung	2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.
Unterrichtung des Bürgen gemäß Artikel 450c Abs. 1 ZK-DVO	9 Monate nach Annahme der Versandanmeldung
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

#### **2.4.8. Übersicht "Fristen im NCTS TIR-Suchverfahren"**

##### **Fristen im Suchverfahren**

Einleitung des Suchverfahrens IE142 = Versenden der Suchanzeige Artikel 455a Abs. 2 ZK-DVO	7 Tage nach Ablauf der Gestellungsfrist, wenn keine IE06 13 Tage nach Gestellungsfrist, wenn IE06, aber keine IE18 Frist für Antwort der Bestimmungsstelle: 28 Tage
Erkundigungen beim Carnet Inhaber TR140 Artikel 455a Abs. 5 ZK-DVO	28 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens Frist für Antwort des HV: 28 Tage Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag auf weitere 28 Tage

Unterrichtung des bürgenden Verbandes gemäß Artikel 455a Abs. 5 ZK-DVO, unbeachtet des Art. 11 TIR-Abkommen (1978) Warentransport mit Carnets (= 1 Jahr)	Spätestens 56 Tage nach Beginn des Suchverfahrens
Unterrichtung des bürgenden Verbandes gemäß Art. 11 Abs. 1 TIR-Abkommen (1978) Warentransport mit Carnets	Spätestens 12 Monate nach Eröffnung des Carnet TIR
Unterrichtung des bürgenden Verbandes gemäß Art. 11 Abs. 1 TIR-Abkommen (1978) Warentransport mit Carnets	7 Monate nach Ende der Gestellungsfrist
Frist für die buchmäßige Erfassung	2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.

### 3. Suchverfahren im Versandverfahren Notfallverfahren

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn das Versandverfahren im Notfallverfahren eröffnet wurde.

#### 3.1. Suchanzeige im gvV/gemVV oder des vereinfachten Verfahrens bei bestimmten Beförderungsarten

Dieser Abschnitt basiert auf einer der folgenden Unterlagen, die im Fall des Notfallverfahrens als Versandanmeldung verwendet werden:

- Einheitspapier
  - ein von dem System des Wirtschaftsbeteiligten auf weißem Papier gedrucktes Einheitspapier gemäß Anhang 37 ZK-DVO und Art. 205 ZK-DVO / Anhang A4 zu Anlage III des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren
- oder**
- das Versandbegleitdokument, wenn die zuständigen Behörden des Abgangslandes die Notwendigkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte dieses Dokument verwendet, als gerechtfertigt ansehen. In diesem Fall trägt das Versandbegleitdokument keinen Strichcode, und es wird keine MRN (Versandbezugsnummer) darauf vermerkt.

##### 3.1.1. Einleitung

Fehlt der Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens oder werden die zuständigen Behörden darüber unterrichtet oder vermuten sie, dass das Verfahren nicht beendet wurde, so nehmen sie einen Monat nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der

Bestimmungsstelle Kontakt mit dem Hauptverpflichteten auf, damit er durch Vorlage des Vordrucks in Abschnitt 6.2. den Nachweis dafür erbringt, dass das Verfahren beendet wurde; so wird zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle das Suchverfahren bei der angemeldeten Bestimmungsstelle eingeleitet.

Das Suchverfahren dient dazu:

- einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten,
  - damit das Verfahren erledigt werden kann
- oder
- bei Fehlen eines solchen Nachweises oder wenn sich später herausstellt, dass der Nachweis gefälscht oder ungültig war, die Bedingungen für das Entstehen der Zollschuld, den (die) Schuldner und die für die Erhebung der Schuld zuständigen Behörden festzustellen.

Dieses Verfahren beruht auf der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt alle vom Hauptverpflichteten vorgelegten Angaben.

Die Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden ist in Abschnitt 6.1. aufgeführt.

Das ordnungsgemäße Funktionieren des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- vollständig ausgefüllte Suchanzeigen,
- effektive und korrekte Aufzeichnung der Eingänge bei den Bestimmungsstellen,
- die Bestimmungsstelle sendet den Rückschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen zurück,
- ordnungsgemäße Bearbeitung des Grenzübergangsscheins (TC10) durch die Durchgangszollstelle(n),
- rasche und klare Beantwortung durch die angeschriebenen Behörden,
- aktuelle Liste der zuständigen Behörden und Zollstellen.

### **3.1.2. Benachrichtigung des Hauptverpflichteten**

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes unterrichten den Hauptverpflichteten und fordern ihn auf, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle ein Exemplar Nr. 5 des Versandbegleitdokuments zurückgesandt wurde.

Der Hauptverpflichtete erhält Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

### **3.1.3. Für die Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen**

Die Suchanzeige wird unverzüglich von den zuständigen Behörden des Abgangslandes versandt:

- spätestens wenn zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle von Seiten des Hauptverpflichteten kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens eingegangen ist;
- sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder zu einem frühen Zeitpunkt (auch vor Ablauf der oben genannten Fristen) den Verdacht haben, dass das Verfahren für sämtliche oder für einen Teil der jeweiligen Waren nicht beendet wurde, oder falls der vorgelegte Nachweis Unstimmigkeiten aufweist oder sich als gefälscht herausstellt. Liegt ein Verdacht vor, entscheidet die zuständige Behörde des Abgangslandes nach Maßgabe der jeweiligen Umstände, ob vor oder gleichzeitig mit dem Suchverfahren ein Nachprüfungsverfahren durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen;
- sobald die zuständige Behörde nachträglich (nach Ablauf der oben genannten Zeiträume) feststellt, dass die vorgelegten Nachweise gefälscht waren und das Verfahren nicht beendet war. Nachforschungen werden nur dann eingeleitet, wenn es sich als hilfreich erweist, um die früher vorgelegten Nachweise zu bestätigen oder für ungültig zu erklären und/oder die Schuld, den Schuldner und die für die Erhebung der Schuld zuständige Behörde festzustellen.

Die Suchanzeige kann nicht versandt werden, wenn der Hauptverpflichtete vor Ablauf der Zweimonatsfrist für die Einleitung des Suchverfahrens einen anzuerkennenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen kann (zu weiteren Angaben siehe Abschnitt 2.2.1.).

### **3.1.4. Suchanzeige (TC20)**

Die zuständige Behörde des Abgangslandes leitet das Suchverfahren ein, indem sie eine Suchanzeige entsprechend dem Muster TC20 in Abschnitt 6.3. an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes sendet.

Die Suchanzeige kann per Einschreiben verschickt werden (um einen Nachweis für die Zustellung zu erlangen).

Die zuständige Behörde des Abgangslandes macht die Absendung des Vordrucks TC20 aktenkundig.

Die Suchanzeige TC20 enthält alle verfügbaren Angaben einschließlich der Zusatzangaben des Hauptverpflichteten, insbesondere über eine Änderung des Empfängers der Waren. Dem Vordruck TC20 sind Kopien aller Belege über die Überführung der Waren in das Verfahren beizufügen (Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung, Ladelisten, Luft- oder Seefrachtmanifeste usw.).

Die Suchanzeige TC20 wird nur dann versandt, wenn die Antwort des Hauptverpflichteten auf das Auskunftsersuchen nicht ausreichte, um das Versandverfahren zu erledigen.

### **3.1.5. Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige**

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, bei der die Suchanzeige eingeht, reagiert so schnell wie möglich und in gebotener Weise auf der Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird.

Die Behörde prüft dabei zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen (Registrierung der Exemplare Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers; Exemplare Nr. 4 oder abgelegte Manifeste usw.) oder die entsprechenden Aufzeichnungen des zugelassenen Empfängers. Dabei wird zuweilen der Originalbeleg für die Beendigung des Verfahrens aufgefunden (insbesondere Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers), der noch nicht zurückgesandt oder nicht korrekt abgelegt worden ist. Verlaufen diese Nachforschungen ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes mit dem Empfänger (laut Angabe in der Versandanmeldung) oder der Person in Verbindung, die laut Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 die Waren und Papiere (einschließlich Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers) unmittelbar ohne Gestellung bei der Bestimmungsstelle angenommen hat.

Reichen die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 oder den beigefügten Papieren für Nachforschungen der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes nicht aus, so füllt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes Feld II des TC20 aus und sendet die Suchanzeige mit dem Ersuchen um zusätzliche Informationen an die Abgangsstelle zurück. Die zuständige Behörde des Abgangslandes füllt Feld III aus, fügt die erbetenen Zusatzinformationen (auf Papier) bei und sendet die Suchanzeige TC20 an die ersuchende zuständige Behörde des Bestimmungslandes zurück.

Nach den vorstehend beschriebenen Schritten des Suchverfahrens sind folgende Fälle möglich:

(1) Die betreffenden Waren sind tatsächlich bei der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben worden,

- aber der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (beispielsweise Rücksendung des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers oder der monatlichen Liste bei dem vereinfachten See/Luftfrachtverfahren – Stufe 1) wurde nicht fristgerecht zurückgesandt.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde des Abgangslandes, die die Suchanzeige TC20 übersandt hat, unverzüglich den Nachweis zurück, nachdem Feld IV des Vordrucks TC20 vollständig ausgefüllt wurde;

- entgegen seiner Verpflichtung hat der zugelassene Empfänger den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nicht an die Bestimmungsstelle zurückgesandt.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes diesen Nachweis unverzüglich nach seinem Auffinden zusammen mit dem ordnungsgemäß ergänzten TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes, nachdem sie zuvor geprüft hat, ob der zugelassene Empfänger die erforderlichen Angaben zum Ankunftsdatum der Waren und zum Zustand der Verschlüsse gemacht hat, und sie den Nachweis eingetragen und mit einem Sichtvermerk versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift ggf. alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger.

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde versandt, ist aber bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes noch nicht eingegangen.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes den Nachweis zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Vordruck TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Als Nachweis kann das von der zuständigen Behörde des Abgangslandes übersandte Papier (Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers, Manifest beim Abgang usw.) oder eine Kopie des Papiers herangezogen werden, das der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes vorliegt (Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers, Manifest bei der Bestimmungsstelle oder einbehaltenes Exemplar der Monatsliste usw.). Diese Behörde trägt das Ankunftsdatum der Waren und die Ergebnisse durchgeföhrter Kontrollen in das Exemplar ein und bestätigt die Angaben mit dem Vermerk.

(2) Die betreffenden Waren sind weder bei der Bestimmungsstelle gestellt noch einem zugelassenen Empfänger übergeben worden:

- die Bestimmungsstelle wurde geändert: In diesem Fall muss die tatsächliche Bestimmungsstelle den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurücksenden:
  - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle feststellen, so leitet sie die Suchanzeige TC20 mit den entsprechenden Angaben zur tatsächlichen Bestimmungsstelle in Feld IV an diese weiter und übersendet der zuständigen Behörde des Abgangslandes zur Unterrichtung eine Kopie des TC20.
  - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle nicht ermitteln, wird das TC20 von der angemeldeten Bestimmungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk in Feld IV versehen und der zuletzt vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt.
- Die Bestimmungsstelle wurde nicht geändert (oder die Änderung wurde nicht angezeigt):
  - Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren unmittelbar an einen nicht zugelassenen, auf dem TC20 vermerkten Empfänger oder an eine andere Person ausgeliefert wurden, so sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes das TC20 und eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Diese Vordrucke enthalten gegebenenfalls in einem weiteren Papier folgende sachdienlichen Angaben:
    - Name des Empfängers und anderer möglicherweise beteiligter Personen,
    - Zeitpunkt und Umstände der unmittelbaren Auslieferung der Waren, ihre Art und Menge, sowie
    - gegebenenfalls das Zollverfahren, dem die Waren anschließend unterworfen wurden.
  - Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die betreffenden Waren nicht auffinden, leitet sie das TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene letzte Durchgangszollstelle weiter. Falls eine

Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt.

Sofern die zuständige Behörde des Bestimmungslandes in den vorstehenden Fällen das TC20 an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, damit diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens unterrichtet ist.

### **3.1.6. Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige**

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der die Suchanzeige TC20 übersandt wird, forscht unverzüglich nach dem Grenzübergangsschein TC10 für die betreffende Sendung.

Nach diesen Nachforschungen können folgende Fälle auftreten:

(1) Die WarenSendung ist bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle vorgeführt worden, und der entsprechende Grenzübergangsschein ist vorhanden.

In diesem Fall fügt die Durchgangszollstelle der Suchanzeige TC20 eine Kopie des Grenzübergangsscheins bei und sendet sie unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes.

(2) Bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle ist ein Grenzübergangsschein (oder ein anderer diesbezüglicher Beleg) nicht vorhanden.

In diesem Fall sendet die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle die Suchanzeige TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war.

Jede Durchgangszollstelle, bei der die Suchanzeige eingeht, verfährt ebenso und stellt sicher, dass die Suchanzeige TC20 mit dem entsprechenden Vermerk unverzüglich weitergeleitet wird, und zwar entweder an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, die die erforderlichen Schlüsse aus den eingegangenen Informationen zieht.

Die Durchgangszollstelle, die die Suchanzeige TC20 an die vorherige Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet gleichzeitig eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, um diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens zu unterrichten.

Darüber hinaus unterrichtet die vorgesehene Durchgangszollstelle die zuständige Behörde des Abgangslandes, falls sie den Grenzübergangsschein noch von der tatsächlichen

Durchgangszollstelle erhält [siehe (1)], nachdem sie die Suchanzeige schon an die ursprünglich vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle abgesandt hat.

### **3.1.7. Folgen des Suchverfahrens**

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der im Suchverfahren erhaltenen Antworten sowie zusätzlicher vom Hauptverpflichteten erhaltenen Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes stellt gemäß den Vorschriften über die (Zoll-) Schuld die Abgabenerhebung fest,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen sind,
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder mutmaßlich entstanden ist und welche Behörde demzufolge für die Abgabenerhebung zuständig ist.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Entscheidung innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle treffen. Das gilt auch, wenn die Behörde im Rahmen des Suchverfahrens keine Antwort erhalten hat.

Zusätzliche Angaben zu den betreffenden Waren, die bei der zuständigen Behörde eingehen oder von ihr festgestellt werden, können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn während des Versandverfahrens eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entziehen aus dem Verfahren, Austausch usw.) entdeckt worden ist und/oder die betreffenden Waren teilweise oder vollständig nicht unter zollamtlicher Überwachung standen und ebenfalls, wenn die für die Unregelmäßigkeiten oder den Betrug verantwortlichen Personen ermittelt wurden. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zu übermitteln, und falls erforderlich muss mit dem Vordruck TC24 die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung beantragt werden.

Kann das Versandverfahren nach den Ermittlungen im Suchverfahren erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Hauptverpflichteten und den Bürgen, der möglicherweise an dem Suchverfahren beteiligt war. Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe von Anlage I Art. 118 Abs. 4 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Art. 450c Abs. 3 ZK-DVO. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde möglicherweise andere Behörden, die

ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Bürgschaftsstelle zu unterrichten.

Abschnitt 6.7. enthält weitere Beispiele für Fallgestaltungen im Suchverfahren.

### **3.1.8. Mitteilung an den Bürgen**

Der Bürge ist stets von der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde über die Nichterledigung zu unterrichten (Art. 450c Abs. 1 ZK-DVO).

Wurde der Bürge im Zuge des Suchverfahrens befasst, ist er auch zwingend über die Erledigung zu unterrichten (Art. 450c Abs. 3 ZK-DVO).

Gemäß Art. 450d ZK-DVO sind die Abgangsstelle und die Stelle der Bürgschaftsleistung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über alle Fälle der Zollschuldentstehung zu informieren.

### **3.1.9. Fristen im Suchverfahren:**

Die nachstehend angeführten Fristen, welche durch die Bestimmungen des ZK, der ZK-DVO bzw. des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren geregelt sind, sind strikt einzuhalten.

#### **Fristen im Suchverfahren**

Rücksendung des Exemplars Nr. 5	unverzüglich spätestens 10 Arbeitstage nach Gestellung
Erkundigungen beim Hauptverpflichteten	1 Monat nach Annahme der Anmeldung
Einleitung des Suchverfahrens Versenden der Suchanzeige	2 Monate nach Annahme der Anmeldung
Erhebung der Abgaben nach Art. 450 Buchstabe a ZK-DVO (vor dem 1. Juli 2009)	7 Monate nach Annahme der Anmeldung
Unterrichtung des Bürgen gemäß Art. 450c Abs. 1 ZK-DVO	9 Monate nach Annahme der Anmeldung
Frist für die buchmäßige Erfassung	2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

### **3.2. Suchverfahren im C-TIR Notfallverfahren**

#### **Sonderzuständigkeit für das Zollamt Wien**

Gemäß [§ 13 Z 2 AVOG 2010 - DV](#) wird zur Einleitung und Durchführung der Suchverfahren, sowie zur Erhebung der Eingangsabgaben (Abgang und Bestimmung), die Zuständigkeit auf das Zollamt Wien im Verfahren mit Carnet TIR übertragen.

### **3.2.1. Aufgaben der Abgangs-Eingangszollstelle**

Konnte trotz Berichtigung etwaiger Dateneingabefehler im Rahmen der Bereinigung der Unstimmigkeitslisten in der Anwendung ZITAT zu einem bestimmten Carnet TIR zu der von der Abgangs- oder Eingangszollstelle veranlassten Dateneingabe keine korrespondierende Dateneingabe der Erledigung festgestellt werden, ergibt sich die Vermutung, dass eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit aufgetreten ist. In diesen Fällen ist daher ein Suchverfahren einzuleiten. Im betreffenden Datensatz ist im Datenfeld "TC 20" der Eintrag "J" vorzunehmen, um ihn aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren. Geht entsprechend des Artikel 455 ZK-DVO der Trennabschnitt 2 des Carnet TIR nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eröffnung des Carnet TIR bei den Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangslandes ein, so ist ein Akt anzulegen und das Blatt 1 mit allfälligen Beilagen zuständigkeitsshalber an das Zollamt Wien abzutreten.

### **3.2.2. Aufgaben des Zollamtes Wien**

- (1) Ist das Carnet TIR nicht erledigt worden, ergeht innerhalb von zwei Monaten eine Mitteilung nach [Artikel 11 Absatz 1 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) an den bürgenden Verband und an den Inhaber des Carnet TIR.
- (2) Das Zollamt Wien sendet spätestens nach vier Monaten nach erfolgter Abfertigung eine Carnet TIR-Suchanzeige (Zoll Standardset) an die vorgesehene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle. Sie vermerkt auf der Suchanzeige alle Angaben, die sie ermitteln konnte (insbesondere Namen und Anschrift des Warenempfängers bei eingehenden Sendungen).
- (3) Sendet die Bestimmungs(zoll-)stelle die Suchanzeige zurück und ersucht dabei im Feld II der Suchanzeige um zusätzliche Auskünfte, füllt die Abgangs- bzw. Eingangszollstelle das Feld III aus und sendet die Suchanzeige erneut an die Bestimmungszollstelle.
- (4) Geht als Antwort auf die Suchanzeige die Erledigungsbescheinigung oder eine mit Gestellungsvermerk versehene Ablichtung des Abschnitts 2 des Carnet TIR ein, ohne dass darauf Abweichungen vermerkt sind, so ist das Carnet TIR-Verfahren zu erledigen. Das gleiche gilt, wenn die Suchanzeige von einer im Anwendungsgebiet gelegenen Zollstelle gemeinsam mit einer Abfrage zurückklangt, wonach zwischenzeitlich zur Ersterfassung eine korrespondierende Erfassung der Erledigung vorgenommen worden ist.

(5) Antwortet die Bestimmungs(zoll-)stelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Suchanzeige, ist ein Carnet TIR-Mahnbrief (Zoll Standardset) an die der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle vorgesetzten Behörde, deren Bezeichnung und Anschrift in dem "Verzeichnis der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen" enthalten ist (siehe dort unter Buchstabe E bzw. in der Liste der Zollstellen der einzelnen Länder vorangestellten besonderen Vorbemerkungen) zu senden. Dem Mahnbrief ist eine Ablichtung des Abschnitts 1 des Carnet TIR und der Suchanzeige anzuschließen.

(6) Wird gegen einen Abgabenschuldner oder eine dritte Person ein Finanzstrafverfahren nach [§ 82 Abs. 3 FinStrG](#) oder [§ 83 Abs. 3 FinStrG](#) eingeleitet, oder ein Finanzvergehen nach [§ 54 Abs. 1 FinStrG](#) oder [§ 82 Abs. 2 FinStrG](#) angezeigt, so ist auch diesem Fall das Zollamt Wien für die Abgabenerhebung zuständig. Eine Information über die Einleitung bzw. Anzeige ist dem Zollamt Wien zu übermitteln.

(7) Bei festgestellten Zollzuwiderhandlungen im Carnet TIR-Verfahren hat das Zollamt Wien spätestens vor Ablauf eines Jahres (Posteingang beim Empfänger) nach Abfertigung den bürgenden Verband und den Carnet-Inhaber davon zu unterrichten, dass das Verfahren nicht bzw. unter Vorbehalt erledigt wurde (siehe [Artikel 11 Abs. 1 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#)). In der Mitteilung ist eine Frist von drei Monaten für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Carnet zu setzen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erhebt das Zollamt Wien die gesetzlich geschuldeten Zölle und anderen Abgaben. Diese Vorgangsweise ist auch bei eingehenden Suchanzeigen an die Bestimmungsstellen durchzuführen, nachdem das Suchverfahren ergeben hat, dass die Zollschuld in Österreich entstanden ist.

(8) Nach Beendigung des Suchverfahrens veranlasst das Zollamt Wien die entsprechenden Dateneingaben im ZITAT.

### **3.2.3. Behandlung eingehender Suchanzeigen**

Die Sonderzuständigkeit des Zollamtes Wien ist in diesem Fall nicht gegeben.

(1) Eingehende Suchanzeigen sind nach wie vor von den Bestimmungsstellen unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind laut Aktenplan zu verbuchen und samt den zugehörigen Unterlagen (zB Schriftwechsel) abzulegen. Kann die Suchanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beantwortet werden, ist die ersuchende Stelle durch eine Zwischennachricht über die Verzögerung zu unterrichten.

(2) Reichen die von der Abgangsstelle auf der Suchanzeige gegebenen Auskünfte für die Ermittlungen nicht aus, so ersucht die ersuchte Zollstelle um zusätzliche Auskünfte. Sie gibt

die erbetenen Auskünfte in Feld II des Vordrucks an und sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(3) Suchanzeigen zu TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, langen auch im NCTS bei der Bestimmungsstelle ein. Allfällig noch nicht zurückgesandte Trennabschnitte im Notfallverfahren sind an die Abgangsstelle mit entsprechendem Erledigungsvermerk zu retournieren.

### **3.2.3.1. Aufgaben der Bestimmungsstelle**

(1) Hat die Bestimmungsstelle entgegen den Vorschriften den Rückschein (von außerhalb der Anwendungsgebieten eröffneten Versandscheinen) noch nicht zurückgesandt, so hat sie ihn mit dem vorgesehenen Vermerk zu versehen, und sofort nach Eingang der Suchanzeige zurückzusenden.

(2) Wurde die erforderliche Dateneingabe der Beendigung noch nicht durchgeführt, ist dies umgehend nachzuholen und die Suchanzeige gemeinsam mit einer nach der Dateneingabe erfolgten Abfrage an die in Österreich gelegene Abgangsstelle zurückzusenden.

(3) Sind die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt und ist der Rückschein (von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Carnets TIR) bereits abgesandt worden, so vermerkt die Bestimmungsstelle dies auf der Suchanzeige und sendet diese zurück.

(4) Sind die Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden, so darf sich die Bestimmungsstelle, die die Suchanzeige erhält, nicht etwa auf die Angabe beschränken, dass die Waren bei ihr nicht gestellt worden sind. Sie muss vielmehr Nachforschungen anstellen, insbesondere bei der im Carnet TIR oder in der Suchanzeige als Warenempfänger genannten Person, soweit diese in Österreich ansässig ist. Ist die Bestimmungsstelle ein Grenzzollamt, ist das gegenüberliegende Grenzzollamt zu befassen und um Auskunft darüber zu ersuchen, ob dort ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

(5) Teilt der Warenempfänger mit, dass die Waren bei einer anderen als der vorgesehenen Zollstelle gestellt worden sind, gilt diese Zollstelle als Bestimmungsstelle. Die vorgesehene Bestimmungsstelle übersendet der tatsächlichen Bestimmungsstelle die Suchanzeige und teilt ihr die Angaben des Warenempfängers mit. Die tatsächliche Bestimmungsstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(6) Wird zB festgestellt, dass die Waren unmittelbar an einen Empfänger ausgeliefert wurden, ohne dass das Carnet TIR der Bestimmungsstelle vorgelegt worden ist, prüft die Bestimmungsstelle die Unregelmäßigkeit und erhebt die Eingangsabgaben, nachdem die

betreffenden Punkte gemäß ZK-0912 Abschnitt 2.4.6. bzw. ZK-0912 Abschnitt 5. durchgeführt worden sind.

Zur Klärung der Frage, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes vorliegt, ist der Bereich Strafsachen des zuständigen Zollamtes zu befassen.

(7) Verlaufen die Nachforschungen der Bestimmungsstelle ergebnislos, ist je nach Beförderungsweg wie folgt zu verfahren:

- Bei ausschließlicher Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist die Suchanzeige nach Anbringung eines entsprechenden Vermerkes im Feld IV an die Abgangsstelle zurückzusenden.
- Erfolgte die Beförderung auch außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, übersendet die Bestimmungsstelle die Suchanzeige unmittelbar an die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft.

(8) Die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft prüft, ob für das betreffende Versandverfahren ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

- Ist dies der Fall, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige an die Bestimmungsstelle zurück und fügt eine Ablichtung des Grenzübergangsscheins bei. Die Bestimmungsstelle verfährt danach entsprechend Absatz 6. Für die Unterrichtung der Abgangsstelle gilt Absatz 9.
- Wurde kein Grenzübergangsschein abgegeben, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige direkt an die Abgangsstelle zurück. Stellt eine außerhalb des Anwendungsbereites gelegene Bestimmungsstelle fest, dass aufgrund eines in Österreich abgegebenen Grenzübergangsscheines der Ort der Zu widerhandlung im Sinne des Artikel 215 Abs. 1 ZK als in Österreich gelegen gilt und erlangt die österreichische Durchgangszollstelle davon Kenntnis, hat diese umgehend den Vorgang an das Zollamt Wien zum Zwecke der Abgabenerhebung abzutreten.

(9) Die Abgangsstelle ist über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen zur Abgabenerhebung regelmäßig zu unterrichten. Außerdem sind der Abgangsstelle wichtige Vorgänge von rechtlicher Bedeutung mitzuteilen, die den Ablauf des Suchverfahrens betreffen (zB Vorgänge der Strafverfolgung, Zahlung der Abgaben usw.).

(10) Nach Entrichtung der Abgaben ist die Bestimmungsstelle vom Zollamt Wien zu verständigen, dass nun der Akt abgeschlossen werden kann. Die Bestimmungsstelle

veranlasst nun die notwendigen Meldungen an die Abgangsstelle zur Erledigung des Verfahrens.

### **3.2.4. Berichtspflicht**

Sieht sich das Zollamt nicht in der Lage, die oa. Fristen zu erfüllen, ist dem jeweiligen Amtsfachbereich mit einer entsprechenden Begründung zu berichten. Der Amtsfachbereich hat daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten. Können keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen werden, ist dem Nationalen Koordinator für das Versandverfahren mit eingehender Begründung zu berichten.

### **3.2.5. Abgabenerhebung**

(1) Kommt im Rahmen des Such- und Nacherhebungsverfahrens hervor, dass die Zollschuld entstanden ist, leitet das Zollamt Wien die fristgerechte Abgabenerhebung ein. Im Carnet TIR-Verfahren ist dies das Zollamt Wien. Dabei sind nachstehende Punkte zu beachten:

- Bei der Durchführung des Suchverfahrens ist grundsätzlich innerhalb der in Abschnitt 2.4.8. genannten Fristen vorzugehen. Die Mitteilung an den Bürgen hat jedoch zwingend innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Versandverfahrens zu erfolgen.
- Die Mitteilung an den bürgenden Verband und den Carnetinhaber im Carnet TIR Verfahren erfolgt durch das Zollamt Wien gemäß Abschnitt 3.2.2.
- Wird im Rahmen des Such- und Nacherhebungsverfahrens kein Nachweis für die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens erbracht, ist spätestens nach 10 Monaten ab der Ausstellung des Carnet TIR eine fristgerechte Abgabenerhebung gemäß Artikel 456 Abs. 2 ZK-DVO durchzuführen.
- Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahrens sind von den Zollstellen so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten erhält, damit das Zollamt Wien die Erhebung der Eingangsabgaben durchführen kann.

(2) Neben dem Inhaber des Carnet TIR wird auch der Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie einem Versandverfahren unterliegen, Abgabenschuldner. Falls die Zollschuld nach Artikel 203 Abs. 1 ZK entstanden ist, kommen gemäß Absatz 3 dieses Artikels weitere Personen (zB der Dieb einer im Carnet TIR-Verfahren befindlichen Ware) als Abgabenschuldner in Betracht.

(3) Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Carnetinhaber auch der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der

Inanspruchnahme des Carnetinhaber zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabenbetrag entrichten wird.

(4) Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter (zB Warenempfänger, der nicht Zollschuldner geworden ist) bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides eine Mitteilung über die Höhe des Abgabenbetrages übersandt. Um eine Zuordnung durch die Abgabensicherung zu ermöglichen, ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben. Diesem Personenkreis wird weder der Bescheid noch dessen Ablichtung übersandt.

(5) Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung nicht bekannt sind und auch in angemessener Zeit nicht festgestellt werden können, sind sie nach Maßgabe von [§ 184 BAO](#) in Verbindung mit Artikel 31 Zollkodex zu schätzen.

(6) Konnte der Abgabenbetrag für Waren bei nicht erledigten Carnets TIR auf Grund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldern zehn Jahre ([§ 74 Abs. 2 ZollR-DG](#) in Verbindung mit Artikel 221 Abs. 3 ZK).

(7) Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Artikel 221 Abs. 3 ZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabenbetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 218 Abs. 3 ZK und Artikel 221 Abs. 3 ZK).

(8) Für Gemeinschaftswaren wie zB ausfuhrerstattungsberechtigte Agrarprodukte, die gemäß Artikel 91 Abs. 1 Buchstabe b ZK iVm Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO in das externe Versandverfahren überführt werden, kann - solange sie die Gemeinschaft nicht verlassen haben - keine Zollschuld im Sinne des Art. 203 und Art. 204 ZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) und [§ 26 UStG 1994](#)). Zu widerhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Versandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 94 Abs. 3 Buchstabe c ZK und Artikel 94 Abs. 4 Buchstabe a ZK) haben.

## **3.2.6. Inanspruchnahme des Sicherungsgebers bzw. des bürgenden Verbandes**

### **3.2.6.1. Zeitpunkt der Inanspruchnahme**

(1) Im Carnet TIR Verfahren wird der bürgende Verband durch das Zollamt Wien in Anspruch genommen, wenn die Abgabenschuldner die vorgeschriebenen Abgaben nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet haben.

(2) Die Zweijahresfrist nach [Artikel 11 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) für die Mitteilung an den bürgenden Verband ist in jedem Fall zu wahren. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Carnetinhaber Aussetzung der Einhebung gewährt worden ist oder sich die Sache in einem Rechtsstreit befindet.

### **3.2.6.2. Form der Inanspruchnahme**

(1) Zahlungsaufforderungen an den bürgenden Verband erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Bürgschaftsvertrages nach bürgerlichem Recht gemäß [§ 1357 ABGB](#) als Bürge und Zahler.

(2) Mit der Zahlungsaufforderung sind dem bürgenden Verband die Beträge mitzuteilen, für die er wegen der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung für nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigte Verfahren haftet.

(3) In den Fällen von Abschnitt 3.2.5. Absatz 7 enthält die Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 450c ZK-DVO nur die Mitteilung, dass der Bürge die Beträge zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Verfahren haftet.

## **3.2.7. Klageerhebung**

(1) Kommt der bürgende Verband der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist er unter Fristsetzung zu mahnen. Danach ist der Anspruch im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Mit der Durchführung des Rechtsstreites ist die Finanzprokuratur zu befassen.

(2) Das Ersuchen um anwaltschaftliche Vertretung im Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Haftungsansprüche gegenüber dem bürgenden Verband im Carnet TIR-Verfahren ist im Wege des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzprokuratur in 1011 Wien, Singerstraße 17-19, zu richten. Dem Ersuchen sind eine Sachverhaltsdarstellung mit den Bezug habenden Beilagen, insbesondere Abgabenbescheide, das Carnet TIR (möglichst im Original) sowie vorliegende Anzeigen oder Gerichtsurteile und Kopien der an den bürgenden Verband nach Artikel 11 des Zollabkommens über den internationalen

Warentransport mit Carnets TIR ergangenen Mitteilung, Zahlungsaufforderung und Mahnung anzuschließen.

### **3.3. Anwendung Automatisiertes Verfahren (ZITAT) im Notfallverfahren**

#### **3.3.1. Übersicht**

Die Anwendung im ZITAT ist nur im Notfallverfahren vorgesehen und dient zur Überwachung von Versandscheinen die in Österreich eröffnet bzw. beendet wurden.

- (1) Zusammenführen der Blätter 1 und 5 entfällt
- (2) Ablage der Eingabebelege (Versandscheine) in der Reihenfolge der Eingabe (Eingabedatum, DEG, TBZ)
- (3) leichtes Auffinden der Urbelege durch Abfrage der MRN der Eröffnung bzw. der Erledigungspost und automationsunterstützte Bekanntgabe des Ordnungsbegriffes der Ablage (Eingabedatum, DEG, TBZ)
- (4) Erfassung der im Ausland eröffneten und in Österreich beendeten Versandverfahren
- (5) automationsunterstützte Überwachung des Versandverfahrens
- (6) Rücksenden der Rückmeldungen bei in Österreich eröffneten Versandverfahren entfällt (außer bei Unstimmigkeiten).

#### **3.3.2. Verfahrensablauf**

Bei der Durchführung des automatisierten Verfahrens ist (unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Kassenvorschriften und des von der Abteilung VI/7 des BMF herausgegebenen Handbuches sowie unter Verwendung der IT-Anwendung "Versandverfahren") nachstehender Verfahrensablauf zu beachten:

- (1) Die Abgangs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich der Eröffnung des Versandverfahrens die Ersterfassung aller Versandscheine (Menüpunkt "Eingabe Eröffnung").
- (2) Die Bestimmungs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich der Erledigung aller im Anwendungsgebiet eröffneter Versandverfahren die Erfassung unter dem Menüpunkt "Eingabe Erledigung". Die Rückübermittlung des Exemplars Nr. 5 der Versandscheine bzw. des Trennabschnittes an im Anwendungsgebiet gelegene Abgangs(zoll-)stellen entfällt bei allen Erledigungen mit dem Vermerk "konform". Scheint jedoch wegen einer Fehl- oder Mehrmenge der Vermerk "Unstimmigkeit" auf, hat die Bestimmungs(zoll-

)stelle nach der Eingabe der Erledigung (mit den tatsächlich erhobenen Mengenangaben) das Exemplar 5 bzw. den Trennabschnitt im Original an die in Österreich gelegene Abgangs(zoll-)stelle zu retournieren. Die Abgangs(zoll-)stelle verfährt danach je nach Sachverhalt wie folgt:

- Scheinen die Vermerke "Mehrmenge" und "Abgabenerhebung erfolgt" auf, ist davon auszugehen, dass die Bestimmungs(zoll-)stelle den Sachverhalt aufklären konnte und die Mehrmenge einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurde. In diesen Fällen hat daher die Abgangs(zoll-)stelle unter dem Menüpunkt "Änderung bzw. Löschung/Eröffnung" die ursprüngliche Ersterfassung zu korrigieren und die tatsächlich erhobene Menge einzugeben.
- Die Abgangs(zoll-)stelle berichtet unmittelbar nach Erhalt des Exemplars 5 bzw. des Trennabschnittes die Daten der Ersterfassung auf die von der Bestimmungsstelle tatsächlich festgestellten Werte hinsichtlich der Anzahl der Packstücke bzw. auf das erhobene Gewicht, so dass Übereinstimmung hergestellt wird und der Datensatz in der künftigen Unstimmigkeitsliste nicht mehr aufscheint.
- Die Abgangs(zoll-)stelle leitet zur Ermittlung der Ursache der Fehlmenge das Suchverfahren ein (Eintragung "J" im Datenfeld "TC 20") und trifft dann die erforderlichen Veranlassungen. Das bedeutet, dass die Bestimmungs(zoll-)stelle (die ja in der Regel unmittelbar bei Feststellen der Fehlmenge den Warenführer bzw. Warenempfänger greifbar hat und diese zur Ursache der Fehlmenge befragen kann) das ihr zur Sachverhaltsfeststellung geeignet und durchführbar Erscheinende zu veranlassen hat. Für das weitere Verfahren relevante Aussagen der Beteiligten sind festzuhalten und an die Abgangs(zoll-)stelle weiterzugeben.

(3) Die Bestimmungs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich der Erledigung von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Versandverfahren die Erfassung unter dem Menüpunkt "Eingabe Erledigung" und die Rückübermittlung des Exemplars Nr. 5 des Versandscheines bzw. des Trennabschnittes innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Beendigung des Versandverfahrens.

(4) Die Abgangs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich des Rücklangens des Exemplars Nr. 5 von außerhalb des Anwendungsgebietes erledigten Versandscheinen bzw. von dort erledigten Trennabschnitten die Erfassung unter dem Menüpunkt "Eingabe Erledigung".

(5) Bei der Erfassung der Anzahl der Packstücke ist die Eintragung aus den nachstehenden Feldern heranzuziehen:

- Versandschein T: Feld 6
- Carnet ATA als Versandschein: Feld E

(6) Ergeben die in die Datenbank übernommenen Daten der Rückmeldung völlige Übereinstimmung mit den Daten einer bereits vorhandenen Ersterfassung, wird der Satz der Ersterfassung automatisch als erledigt gekennzeichnet und um die Erledigungsdaten erweitert. In diesem Fall erfolgt eine fiktive Fehlermeldung:

- **FC: 0009 ÜBEREINSTIMMUNG**

Das betreffende Versandverfahren gilt damit als ordnungsgemäß abgeschlossen und es ist vorerst nichts weiter zu veranlassen.

(7) Ergeben die in die Datenbank übernommenen Daten der Rückmeldung keine völlige Übereinstimmung mit den Daten einer bereits vorhandenen Ersterfassung, werden die Erledigungsdaten dennoch gespeichert. Auch in diesem Fall erfolgt eine fiktive Fehlermeldung:

- **FC: 0010 KEINE ÜBEREINSTIMMUNG**

Die Daten dieses Versandscheines scheinen in der Folge in der Unstimmigkeitsliste auf.

### **3.3.3. Aktenzahl als fiktive Eingabe der Erledigung**

Die Eingabe der Aktenzahl im Feld "2.Nr.", um eine fiktive Übereinstimmung zu erzielen und den Datensatz somit aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren, ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine verspätete Eingabe der Erledigung (zB durch ein Zollamt mit großen Eingaberückständen) erfolgen wird.

*Beispiele:*

*Der Hauptverpflichtete gibt bekannt, dass er den Versandschein verloren hat und legt einen Alternativnachweis (Art. 361 Abs. 4 ZK-DVO) vor.*

*Abschluss des Suchverfahrens*

Die unmittelbare Eingabe der Aktenzahl im Feld "2.Nr." anlässlich der Eröffnung des Suchverfahrens ist unzulässig.

### **3.3.4. Bearbeitung der Unstimmigkeitslisten**

#### **3.3.4.1. Übersicht**

(1) Alle Versandscheine, die im Rahmen des Notfallverfahrens im ZITAT eingegeben werden und es zu keiner Übereinstimmung zwischen den Daten der Ersterfassung und den Daten der Rückmeldung kommt, wird eine Unstimmigkeitsliste generiert.

Diese Unstimmigkeitslisten stehen in der Anwendung ZITAT – Versandverfahren den Zollämtern zur Abfrage und Bearbeitung zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die Unstimmigkeitslisten regelmäßig bearbeitet werden und in weiterer Folge die Suchverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden.

Die Unstimmigkeitslisten setzen sich zusammen aus einer Eröffnungsliste, einer Erledigungsliste, einer Liste über Erledigungen ohne Ersterfassungen (im Ausland eröffnete Versandscheine) sowie über eine Liste aller Datensätze, welche im Datenfeld "TC 20" den Eintrag "J" aufweisen. Für die Bereinigung ist zunächst nur die Erledigungsliste heranzuziehen.

(2) Ziel der Bearbeitung der Unstimmigkeitslisten ist es, durch Abfragen und darauf folgende Korrekturen bzw. Löschungen und Neueingaben alle bestehenden Differenzen zwischen den Daten der Ersterfassung und der Rückmeldung, die lediglich auf unrichtige Datenerfassung beruhen, zu entdecken und eine Behebung dieser Fehler zu veranlassen, sodass letztlich nur jene Fälle offen bleiben, bei welchen tatsächlich Unstimmigkeiten bzw. Nichtstellungen vorliegen.

(3) Durch die Behebung der Unstimmigkeiten bzw. durch die fiktive Erledigungseingabe mit der Eintragung des Wertes "J" im Datenfeld "TC 20" (bei Einleitung eines Suchverfahrens) werden die entsprechenden Datensätze schließlich aus der Erledigungsliste eliminiert.

### **3.3.4.2. Verfahrensablauf**

(1) Grundsätzlich ist bei der Bearbeitung der Unstimmigkeitslisten wie folgt vorzugehen:

Zunächst sind sämtliche Ordnungsbegriffe der "**Unstimmigkeitsliste (Erledigungen)**" abzufragen.

(2) Die Richtigkeit der Ersterfassung ist an Hand des Urbeleges (zB Blatt 1 des Versandscheines) zu prüfen. Daraus resultierende Berichtigungen sind umgehend zu veranlassen.

(3) Stellt sich die Ersterfassung an Hand des Urbeleges als richtig heraus und ergibt sich auf Grund der Abfrage, dass die Unstimmigkeit auf eine divergierende Eingabe der Rückmeldung bei der Bestimmungsstelle beruht, ist die Bestimmungsstelle davon schriftlich und unter Anschluss einer Ablichtung der betreffenden Abfrage zu informieren.

(4) Die Bestimmungsstelle überprüft in der Folge die Richtigkeit der Eingabe der Erledigung an Hand des Urbeleges (zB Exemplar 5). Daraus resultierende Berichtigungen sind umgehend zu veranlassen.

(5) Lässt sich nach Durchführung der unter Punkt (4) erwähnten Maßnahmen keine Übereinstimmung erzielen (zB Mehr- oder Mindermengen oder Doppelverbuchungen), ist der Urbeleg (Rückmeldung) mittels Abfuhrverzeichnis an die Abgangsstelle unter Anführung des entsprechenden Fehlercodes in der Anmerkungsspalte zurückzusenden.

(6) Nach zeitgerechter Durchführung der unter Punkt (1) bis (5) erwähnten Maßnahmen sind die verbleibenden offenen Ordnungsbegriffe der "Unstimmigkeitsliste (Eröffnungen)" abzufragen und auszudrucken. Die betreffenden Datensätze sind dem Suchverfahren zuzuführen. Um diese Datensätze aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren, ist das Datenfeld "TC 20" mit dem Eintrag "J" zu versehen.

(7) Versucht eine Bestimmungs(zoll-)stelle (zB aufgrund von Eingaberückständen) die Erledigung eines Versandverfahrens erst zu einem Zeitpunkt zu erfassen, nachdem von der Abgangs(zoll-)stelle bereits das Suchverfahren eröffnet worden ist, ist wie folgt vorzugehen:

Die Bestimmungs(zoll-)stelle löscht die den Eintrag "J" im Datenfeld "TC 20" und führt anschließend wie üblich die Erfassung der Erledigung durch.

Abschließend ist die Abgangs(zoll-)stelle unter Anschluss einer Abfrage schriftlich über die vorgenommene Löschung zu informieren. Diese kann mit dieser Mitteilung das eingeleitete Suchverfahren abschließen.

### **3.3.4.3. Löschung von Eingaben**

Die Eingabe von Eröffnungen bzw. von Erledigungen im Versandverfahren dürfen grundsätzlich nur in den unter Abschnitt 3.3.4. Abs. 2 und Abs. 4 aufgezählten Fällen und nur von den Zollämtern, welche die jeweilige Eingabe veranlasst haben, vorgenommen werden.

**Ausnahmen:** siehe Abs. 7 zu Abschnitt 3.3.4.4.

### **3.3.4.4. Zuständigkeitsregelungen**

Wenn im Zuge der Bereinigung der Unstimmigkeitslisten Fehleingaben bemerkt werden, ist für die Behebung dieser Fehler stets jenes Zollamt zuständig, welches die Fehleingabe verursacht hat. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Schriftwechsels, ist dieser stets mit dem für die Erfassung zuständigen Zollamt zu führen, dies gilt auch dann, wenn die Dateneingabe von diesem Zollamt ausgelagert wurde.

Beispiel:

Ein Versandverfahren wird in Nickelsdorf eröffnet, in Lienz erfolgt die Erfassung der Eröffnung. Das Versandverfahren wird in Salzburg beendet, wo auch die Eingabe der Erledigung erfolgt. Dabei stellt das ZA Salzburg fest, dass offensichtlich bei der Eingabe der Eröffnung ein Fehler geschah. Für die Behebung des Eingabefehlers ist das ZA Nickelsdorf (und nicht etwa das ZA Lienz) zuständig.

### 3.3.4.5. Belegablage

Bei der Belegablage nach erfolgter Berichtigung ist zu beachten:

- (1) Alle geänderten Daten sind im Eingabeprotokoll der ursprünglichen Dateneingabe unter Anführung der DEG- und TBZ-Nr. und des Datums der Änderung unter Beifügung des Namenszeichens des Prüfers zu kennzeichnen. Die von einer derartigen Änderung betroffenen Belege sind jedoch unter der ursprünglichen Tagebuchzeile abzulegen.
- (2) Die im Zuge der Bearbeitung der Unstimmigkeitsliste ausgedruckten Abfragen sind mit dieser abzulegen.

## 3.4. Fristen im Suchverfahren

### Übersicht Fristen

Bestimmungszollstelle in Österreich Rücksendung des Trennabschnittes an Abgangs-(Eingangs-)zollstelle	unverzüglich spätestens 10 Arbeitstage nach Gestellung
Abgangszollstelle in Österreich : Abfrage des Camets im ZITAT und Abtretung an das Zollamt Wien	6 Wochen nach Eröffnung
Verständigung des bürgenden Verbandes und des Carnetinhabers	2 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Einleitung des Suchverfahrens Versenden der Suchanzeige	4 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Versenden des Mahnbriefes	3 Monate nach Versenden der Suchanzeige (ZA Wien)
Unterrichtung des Bürgen gemäß Artikel 11 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	12 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Erhebung der Abgaben nach Artikel 456 Abs. 2 ZK-DVO	10 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Frist für die buchmäßige Erfassung	2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen

	und den Zollschuldner zu bestimmen.
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

## 4. Nachprüfungsverfahren

### 4.1. Zweck und Vorgehensweise der Nachprüfung

Das Nachprüfungsverfahren dient der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Eintragungen und Stempelabdrucke auf den Exemplaren der Versandanmeldung und anderen Begleitpapieren; geprüft werden auch die Angaben zum Versandverfahren oder in den Dokumenten, mit denen der Gemeinschaftscharakter der Waren begründet wurde.

Die einem Nachprüfungsverfahren zu unterziehenden Fälle werden nach der Risikoanalyse oder stichprobenweise ermittelt. Die Nachprüfung erfolgt ferner in Zweifelsfällen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten. Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls technische Mittel einsetzen, um den Zweck des Nachprüfungsverfahrens zu erreichen und die Aufgabe zu erleichtern.

Die ersuchten zuständigen Behörden senden das Nachprüfungsersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Nachprüfungsersuchens an die ersuchenden Behörden zurück.

Sind Papiere für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko Anlage I Anhang I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Anhang 44c ZK-DVO) zu prüfen oder wird der Gebrauch eines gefälschten Stempels vermutet, ist der Vordruck TC21 mit einem diagonalen roten Strich (Fasermaler, Markierstift oder Aufdruck) zu kennzeichnen. Derart gekennzeichnete Vordrucke sind von der ersuchten Behörde spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt zurückzusenden.

Abschnitt 6.5. enthält das Muster für den Vordruck TC21.

### 4.2. Der Nachprüfung unterliegende Papiere

#### 4.2.1. Versandanmeldungen (Notfallverfahren)

Um Betrugsfälle aufzudecken und zu verhindern, prüfen die zuständigen Behörden des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes die Versandanmeldung und die angebrachten Vermerke bei augenscheinlichen Fehlern oder Zweifeln an ihrer Richtigkeit.

Diese Nachprüfung erfolgt mithilfe des Vordrucks TC21 nach dem Muster in Abschnitt 6.5., auf dem der Grund für die Nachprüfung zu vermerken ist.

Darüber hinaus überprüft jede Abgangsstelle stichprobenweise mindestens 2% der zurückgesandten Exemplare der Versandanmeldungen.

#### **4.2.2. Manifest als Versandanmeldung**

Bei der Luft- oder Seebeförderung von Waren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2 nach Anlage I Art. 112 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Art. 445 ZK-DVO und Art. 448 ZK-DVO) führen die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens auf der Grundlage von Risikoanalysen durch Überprüfung der Buchhaltung eine Art nachträgliche Zollkontrolle durch. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. -seehafens Einzelangaben der Manifeste zur Nachprüfung übermitteln.

Diese Nachprüfung erfolgt mit dem Vordruck TC21A nach dem Muster in Abschnitt 6.6. Jeder Vordruck darf jeweils die Einzelangaben der Manifeste zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff und zu einem zugelassenen Beförderer enthalten.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens füllen die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21A aus. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen.

Die zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. -seehafens überprüfen die auf dem Vordruck TC21A eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen des zugelassenen Beförderers. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen, wobei Unstimmigkeiten in Feld 4 vermerkt werden.

Die Vordrucke für die Nachprüfung können der zuständigen Behörde des Abgangsflughafens bzw. -seehafens über die Zentralstellen für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

#### **4.2.3. Alternativnachweis**

In Zweifels- oder Verdachtsfällen ersucht die zuständige Behörde des Abgangslandes um die Nachprüfung des vorgelegten Alternativnachweises. Ferner ersucht die Behörde um die Nachprüfung von mindestens 1% der vorgelegten Nachweise.

#### **4.2.4. Versandpapier T2L**

Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich nur zu dem Zweck ausgestellt wurde, um die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinanderfolgenden Versandverfahren mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich werden stichprobenweise 2% aller bei einer Zollstelle vorgelegten T2L-Papiere nachgeprüft.

#### **4.2.5. Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers**

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines Versandpapiers T2L ein Handelspapier verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn der Beteiligte durch das Aufteilen der Sendungen in Teilsendungen offensichtlich versucht, stets unter dem Schwellenwert von 10.000 Euro zu bleiben.

Stichprobenweise werden außerdem 2% aller Handelspapiere nachgeprüft, die bei einer Zollstelle anstelle des Versandpapiers T2L vorgelegt wurden.

#### **4.2.6. Folgen des Nachprüfungsverfahrens**

Die um Nachprüfung ersuchende zuständige Behörde ergreift unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen die erforderlichen Maßnahmen.

Entsteht jedoch im Laufe des Versandverfahrens eine (Zoll-)Schuld, so obliegt es der zuständigen Behörde des Abgangslandes, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und die wesentlichen Tatsachen zur Ermittlung der (Zoll-)Schuld sowie den Schuldner und die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde gemäß den Vorschriften über Schuld und Abgabenerhebung zu ermitteln.

### **5. Nationale Dienstanweisungen**

#### **5.1. Verwendung der Vordrucke TC24 und TC25**

Die Verwendung der Unterrichtungsschreiben TC24 und TC25 wurden im "Handbuch Versandverfahren" neu geregelt – siehe auch ZK-0913.

### **5.1.1. Verwendung des Vordrucks TC24**

Mit dem Vordruck des TC24 soll die für die Erhebung zuständige Behörde bestimmt werden. Einerseits verwendet die Behörde des Abgangslandes diesen Vordruck, um der ersuchten Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitzuteilen, dass diese für die Erhebung zuständig ist.

Andererseits wird die Verwendung des TC24 nicht länger auf die Behörde des Abgangsmitgliedstaates beschränkt, sondern der Vordruck TC24 kann auch von jeder anderen Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaates dazu verwendet werden, die Behörde des Abgangsmitgliedstaates davon zu unterrichten, dass sie ihrerseits die Erhebung einleitet.

Jede Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Landes, die feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (zB Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), teilt der Behörde des Abgangslandes mit einem TC24 mit, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt und die erforderlichen Maßnahmen einleiten wird. Diese Information muss der zuständigen Behörde des Abgangslandes - unabhängig davon, ob sie im Suchverfahren mitgeteilt wird oder nicht - vor Ablauf der Frist von zehn Monaten (bei nach dem 1. Juli 2009 eingeleiteten Versandverfahren sieben Monate) nach Gestellung der Waren bei der Behörde des Bestimmungslandes zugehen, damit verhindert wird, dass die Behörde des Abgangslandes ihrerseits die Erhebung einleitet. Diese Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Mitteilung und teilt durch Rücksendung der ausgefüllten TC24 mit, ob sie für die Erhebung zuständig ist.

Diese Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Mitteilung und teilt durch Rücksendung der ausgefüllten TC24 mit, unabhängig von der Einleitung, ob sie für die Erhebung zuständig ist.

Sollte innerhalb von 3 Monaten keine Antwort von der ersuchten Behörde ergehen, so führt die Abgangsstelle die Erhebung fort und ist für Abgabenerhebung weiterhin zuständig.

### **5.1.2. Verwendung des Vordrucks TC25**

Mit dem Vordruck TC25 wird die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde gemäß Art. 450b ZK-DVO bzw. Art. 117 Abs. 4 Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren festgelegt.

Wird nach Einleitung eines Erhebungsverfahrens für andere Abgaben den gemäß Art. 215 ZK – örtliche Zuständigkeit – bestimmten Zollbehörden in irgendeiner Weise nachgewiesen, an

welchem Ort der Tatbestand eintrat, der die Zollschuld entstehen ließ, so übermitteln sie den für diesen Ort zuständigen Behörden unverzüglich alle zweckdienlichen Unterlagen.

Geht innerhalb von 3 Monaten keine Antwort ein, so setzen die ersuchenden Behörden das eingeleitete Erhebungsverfahren unverzüglich fort.

## 5.2.

*derzeit frei*

## 5.3.

*derzeit frei*

## 5.4. Übersicht "NCTS-Nachrichten"

IE	01	Benachrichtigung der Bestimmungsstelle (AAR)
IE	02	Umleitungsanfrage (AAR - Anfrage)
IE	03	Umleitungsentscheidung (AAR - Antwort)
IE	06	Ankunftsanzeige
IE	10	Stornierung/Cancellation
IE	18	Kontrollergebnisnachricht - Ankunft
IE	20	Klärung durch Abgangsstelle
IE	24	Abschlussmeldung
IE	27	Versanddatenanfrage
IE	33	Eingangsbestätigung b. Umleitung an OTS
IE	34	Anfrage zur Sicherheitsleistung
IE	37	Rückmeldung bei Fragen zur Sicherheitsleistung
IE	38	Antwort auf Versanddatenanfrage
IE	50	Benachrichtigung der Durchgangszollstelle(n) (ATR)
IE	59	Annulierung des Suchverfahrens (TC20)
IE	63	Mitteilung über Nacherhebungsverfahren
IE	104	Suchanzeige (TC20)
IE	105	Mahnmeldung (TC22)
IE	106	Antwort auf die Suchanzeige
IE	110	Paper Controll Results (nur Papier)
IE	111	Anfrage "Zugelassener Empfänger"
IE	112	Antwort "Zugelassener Empfänger"
IE	114	Umleitungsanfrage (ATR Anfrage)
IE	115	Antwort auf ATR-Anfrage
IE	118	Grenzübergangsanzeige (NCF)

IE	142	Suchanzeige von Ausforschungsstelle an Bestimmung
IE	143	Antwort auf Suchanzeige an Ausforschungsstelle
IE	144	Zus. Informationen zum Suchverfahren o. Nacherhebungsverfahren v. Ausf. an Bestimmung
IE	145	Informationsanfrage bezüglich Suchverfahren v. Bestimmung an Ausforschung
IE	150	Abgang/Bestimmung Anfrage Nacherhebung
IE	151	Antwort auf IE150
IE	200	Überprüfung der Sicherheitsleistung
IE	201	Ergebnis der Überprüfung der Sicherheitsleistung
IE	203	Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung
IE	204	Freigabe / Annulierung der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung
IE	205	Ergebnis der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung
IE	209	Gutbuchung des Sicherheitsbetrages
IE	901	Kenntnisnahme Stornierung
IE	904	Statusanfrage (Status Request)
IE	905	Antwort auf Statusanfrage
IE	906	Functional Nack, Out of Sequence
IE	907	Edifact Nack
TR	100	Versandanmeldung
TR	101	Fehlermeldung - Versanddaten der TR100/TR120
TR	102	Antrag auf Stornierung (gibt es nicht)
TR	103	Fehlermeldung - Sicherheitsdaten der TR100/TR120
TR	104	Berichtigung der Versandanmeldung
TR	105	Fehlermeldung zu TR104/TR121
TR	106	Annahme der Berichtigung
TR	107	Fehlermeldung zu TR102 (gibt es nicht)
TR	108	Verweigerung der Stornierung (gibt es nicht)
TR	109	Freigabe der Versanddaten
TR	110	Stornierung angenommen u. durchgeführt (gibt es nicht)
TR	120	Versandanmeldung - Pre-Declaration
TR	121	Berichtigung der Versandanmeldung - Pre-Declaration
TR	122	Meldung "Waren fertig zur Kontrolle"
TR	123	Fehlermeldung - Versanddaten der TR122
TR	124	Fehlermeldung - Sicherheitsdaten der TR122

TR	126	Meldung "Verladung mit Änderungen"
TR	127	Fehlermeldung - Daten der TR126
TR	128	Annahme der Meldung "Verladung mit Änderungen"
TR	130	Benachrichtigung - "Ermittlungsverfahren"
TR	131	Benachrichtigung - Beendigung
TR	132	Transport hat Bestimmung erreicht
TR	133	Fehlermeldung der Sicherheitsdaten der TR126
TR	140	Ausforschungsschreiben von Abgangsstelle an HV
TR	141	Antwort von HV an Abgangsstelle
TR	200	Ankunftsanzeige
TR	201	Fehlermeldung - Ankunftsanzeige
TR	202	Benachrichtigung "Unzulässige Umleitung"
TR	203	Entladeerlaubnis
TR	204	Entladevermerke
TR	205	Fehlermeldung - Entladevermerke
TR	206	Erinnerung - Entladevermerke
TR	207	Freigabe vom Versand
TR	220	Ankunftsanzeige - Pre-Declaration
TR	221	Fehlermeldung – Ankunftsanzeige Pre-Declaration
TR	222	Annahme – Ankunftsanzeige Pre-Declaration
TR	223	Ankunftsanzeige
TR	224	Fehlermeldung - Ankunftsanzeige
TR	300	Benachrichtigung "Durchgang"

## 5.5. Handbuch "NCTS Suchverfahren NEU in e-zoll"

Durch die mit 1. Juli 2009 in Kraft getretene geänderte Rechtsgrundlage für das Suchverfahren in NCTS war eine Anpassung des elektronischen Suchverfahrens in e-zoll erforderlich.

## 6. Anhänge

### 6.1. Liste der zuständigen Behörden

In dieser Liste sind nach Ländern geordnet die folgenden Stellen aufgeführt:

- die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die das Auskunftsersuchen an den Hauptverpflichteten senden, wenn kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt;
- die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die die Suchanzeigen und die Mahnbriefe versenden;
- die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes, an die die Suchanzeigen und Mahnbriefe zu versenden sind (einschließlich übergeordneter Behörden);
- die zuständigen Behörden, die die Nachprüfungsersuchen versenden;
- die zuständigen Behörden, an die die Nachprüfungsersuchen zu richten sind;
- eine zentrale Stelle, an die der Vordruck TC20A mit allen beigefügten Unterlagen gesandt werden kann, wenn der Endempfänger unbekannt ist und die Unterlagen daher nicht direkt versandt werden können.

### **6.1.1. Österreich**

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

### **6.1.2. Belgien**

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

### 6.1.3. Bulgarien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.4. Zypern

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.5. Tschechische Republik

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige und des Mahnschreibens	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle Zolldirektion (Celní ředitelství) Allgemeine Zolldirektion (Generální ředitelství cel)
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	Zuständige Zollstelle

### 6.1.6. Dänemark

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
----	-------------------	---------------

2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.7. Estland

1.	Auskunftsersuchen	TAX and CUSTOMS BOARD Northern Tax and Customs Centre Transit Central Office Sadama Street 21 10111 Tallinn Estland
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: <a href="mailto:enquiries@emta.ee">enquiries@emta.ee</a> Fax: +372 676 2647

### 6.1.8. Finnland

1.	Auskunftsersuchen	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
2.	Absender der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Tel. +358 20 492 8034 e-mail: Fax: +358 16 480 067

### 6.1.9. Frankreich

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.10. Deutschland

1.	Auskunftsersuchen	
	Region (siehe Liste der Zollämter) Nordrhein-Westfalen	Hauptzollamt Aachen Im Süsterfeld 9 52072 Aachen Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt	Hauptzollamt Braunschweig Hagenweg 4 37081 Göttingen Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Hauptzollamt Gießen Lindenstraße 6c 36037 Fulda Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Hauptzollamt Itzehoe Eggerstedter Straße 1 25421 Pinneberg Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Sachsen, Thüringen	Hauptzollamt Pirna Hartmut-Dost-Str. 5 01072 Dresden Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Brandenburg, Berlin	Hauptzollamt Potsdam Tizianstraße 13 14467 Potsdam Deutschland

	Region Bayern:  DE007400 Augsburg DE007500 Landshut DE007600 München DE007700 Passau DE007750 Rosenheim (siehe Liste der Zollämter)	Hauptzollamt Rosenheim Poststraße 4 83435 Bad Reichenhall Deutschland
	Region Bayern:  DE008700 Hof DE008750 Nürnberg DE008800 Regensburg DE008850 Schweinfurt DE008900 Weiden  (siehe Liste der Zollämter)	Hauptzollamt Schweinfurt Postfach 4150 97409 Schweinfurt Deutschland
	Region (siehe Liste der Zollämter) Baden-Württemberg	Hauptzollamt Heilbronn Kastellstraße 53 74080 Heilbronn Deutschland
2.	Absender der Suchanzeige	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg Deutschland e-mail: Christina.Rosin@ofdhh.bfinv.de Fax:0049 - 40 - 42820-2547

### 6.1.11. Griechenland

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
----	-------------------	---------------

2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax

### 6.1.12. Ungarn

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Ügyek és Adózók Vám- és Pénzügyőri Igazgatósága 1135 Budapest, XIII. ker. Frangepán utca 87. Hungary Email: <a href="mailto:vph102000@nav.gov.hu">vph102000@nav.gov.hu</a> Fax: +36 1 236-57-58

### 6.1.13. Island

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

## 6.1.14. Irland

1.	Auskunftsersuchen	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners/(Finanzverwaltung) Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners/(Finanzverwaltung) Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	Mr. John Sherlock, Tel: 00353 67 63440 Fax 00353 67 44126 e-Mail: <a href="mailto:jsherloc@revenue.ie">jsherloc@revenue.ie</a>

## 6.1.15. Italien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle

3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle Mahnschreiben: Vorgesetzte Dienststelle (siehe Liste der Zollstellen)
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.16. Lettland

1.	Auskunftsersuchen	Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienests Galvenā muitas pārvalde 11.novembra krastmala 17, Rīga LV-1841, Latvia. Tel. +371 7047400, Fax +371 7322440
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

## 6.1.17. Litauen

1.	Auskunftsersuchen	<p>Zollverwaltung des Gebiets, zu dem die Abgangsstelle gehört:</p> <p>Vilniaus teritorinė muitinė Savanorių pr. 174 LT-01105 Vilnius LIETUVA-LITAUEN</p> <p>Kauno teritorinė muitinė Jovarų g. 3 LT- 47500 Kaunas LIETUVA-LITAUEN</p> <p>Vilniaus teritorinė muitinė S. Néries g. 4 LT-92228 Klaipėda LIETUVA-LITAUEN</p> <p>Vilniaus teritorinė muitinė Metalistų g. 4 LT-78500 Šiauliai LIETUVA-LITAUEN</p> <p>Panėvėžio teritorinė muitinė Ramygalos g. 151 LT-36220 Panevėžys LIETUVA-LITAUEN</p>
2.	Absender der Suchanzeige	<p>Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius Tranzito kontrolės poskyris A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA-LITAUEN</p>
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

## 6.1.18. Luxemburg

1.	Auskunftsersuchen	Zahlstellen (siehe Liste der Zollstellen)
2.	Absender der Suchanzeige	Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen)

3.	Empfänger der Suchanzeige	a) Suchanzeige: Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen) b) Mahnschreiben Zolldirektion (Direction des Douanes et Accises) Accises
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen)
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zollstellen (siehe Liste der Zollstellen)
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.19. Malta

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Custom House Valletta CMR 02 MALTA
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.20. Niederlande

1.	Auskunftsersuchen	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
2.	Absender der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
3.	Empfänger der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
6.	Empfänger des Vordrucks TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

### 6.1.21. Norwegen

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

### 6.1.22. Polen

1.	Auskunftsersuchen	Zollbehörde
2.	Absender der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
3.	Empfänger der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź

6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź  e-mail: <a href="mailto:ic.cbt@lod.mofnet.gov.pl">ic.cbt@lod.mofnet.gov.pl</a> Fax: +48 42 636 86 80
----	---	---

### 6.1.23. Portugal

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	
3.	Empfänger der Suchanzeige	
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Email: <a href="mailto:dsra@at.gov.pt">dsra@at.gov.pt</a> Fax: +351 21 881 3871

### 6.1.24. Rumänien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
3.	Empfänger der Suchanzeige	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	Central Transit Office Str. Matei Millo Nr. 13, sector 1 Bucureşti  e-mail: Fax:

### 6.1.25. Slowakische Republik

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
----	-------------------	---------------

2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangszollstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail: Fax:

### 6.1.26. Slowenien

1.	Auskunftsersuchen	CENTRALNA TRANZITNA PISARNA Mednarodni prehod 2b, Vrtojba SI-5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOWENIEN
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	Siehe Feld 1  e-mail: ctp.curs@gov.si Fax:

### 6.1.27. Spanien

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	e-mail: Fax:

### 6.1.28. Schweden

1.	Auskunftsersuchen	Tullverket Box 850 S-201 80 Malmö
----	-------------------	---

2.	Absender der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 Malmö
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 Malmö
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail:  Fax:

### 6.1.29. Schweiz

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle oder die nachfolgenden zentralen Versandstellen: - Biel - Schaffhausen - Chiasso-Ferrovia - Genève La-Praille
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle, Durchgangszollstelle oder Bestimmungsstelle Zentrale Nachforschungsstellen oder Eidgenössische Oberzolldirektion Bern
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle Abgangsstelle
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	e-mail:  Fax:

### 6.1.30. Vereinigtes Königreich

1.	Auskunftsersuchen	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
----	-------------------	---

2.	Absender der Suchanzeige	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
3.	Empfänger der Suchanzeige	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH  e-mail: <a href="mailto:ncts.helpdesk@hmrc.gsi.gov.uk">ncts.helpdesk@hmrc.gsi.gov.uk</a> Fax: +44 1255 244 784

### 6.1.30.1. Guernsey

1.	Auskunftsersuchen	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
----	-------------------	---

2.	Absender der Suchanzeige	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS  e-mail: andy.lecheminant@customs.gov.gg Fax: +44 1481 712 248

### 6.1.30.2. Jersey

1.	Auskunftsersuchen	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
----	-------------------	---

2.	Absender der Suchanzeige	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
6.	Empfänger des Dokuments TC20A und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS  e-mail: customs.epu@gov.je Tel: +44 1534 448 000 Fax: +44 1534 448 034

## 6.2. Muster eines Schreibens zur Benachrichtigung des HV

### Muster des Schreibens zur Benachrichtigung des Hauptverpflichteten

[Bezeichnung der zuständigen Behörde  
des Abgangslandes]

[Ort und Datum]  
Name und Anschrift:  
des Hauptverpflichteten]

**Betreff: Gemeinsames/gemeinschaftliches Versandverfahren  
Fehlender Nachweis für die Beendigung des Verfahrens**

Sehr geehrte Frau.../Sehr geehrter Herr ...,  
in dem/n folgenden gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren sind Sie als  
Hauptverpflichteter aufgetreten

[Nummer und Datum der Versandanmeldung(en)]  
Abgangsstelle [Bezeichnung der Abgangsstelle]

Nach [Anlage I Artikel 41 Absatz 4] [Anhang V von Anlage I<sup>1</sup>] des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/[Artikel 365 Absatz 4] [Anhang 37d<sup>1</sup>] der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, teile ich Ihnen mit, dass mir für die oben genannte(n) Anmeldung(en) kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens vorliegt

Sie sind nunmehr aufgefordert, genaue Angaben mitzuteilen und Papiere für den Nachweis der Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Ferner bitte ich Sie, einen etwaigen Wechsel der Bestimmungsstelle und/oder der Durchgangszollstellen mitzuteilen. Bitte übersenden Sie diese Angaben innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens.

- [Die Zollschuld entsteht einen Monat nach Ablauf dieser Frist von 28 Tagen, sofern Sie keinerlei Angaben vorlegen oder diese von Ihnen vorgelegten Angaben für uns nicht ausreichend sind, um bei der Bestimmungsstelle Nachforschungen anzustellen.]
- [Wir müssen das Suchverfahren spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle einleiten.<sup>1</sup>]

Rechtsgrundlage dafür ist [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c] [Anhang V<sup>1</sup>] von Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren / [Artikel 450a] [Anhang 37d<sup>1</sup>] der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

---

<sup>1</sup> Im Fall des Notfallverfahrens zu verwenden.

Der Nachweis kann in folgender Form vorgelegt werden:

- von den Zollbehörden des Mitgliedsstaates oder eines Bestimmungslandes im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Papier, durch das die Waren identifiziert werden und festgestellt wird, dass sie bei der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben wurden;
- in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier über den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung der Waren,
- in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes abgestempeltes Papier, mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Beweismittel müssen Anlage I Artikel 42 des EG-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 366 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup> entsprechen.

Sofern nicht ermittelt werden kann, ob das Verfahren für die betreffenden Versandanmeldungen beendet ist, sind Sie gemäß Anlage I Artikel 114 und 115 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 203 oder 204 des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup> verpflichtet, Abgaben für die Waren zu entrichten, die Gegenstand der Anmeldungen waren (Ein- oder Ausfuhrabgaben und andere Gebühren).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Nachweis für die Beendigung des betreffenden Versandverfahrens zu erbringen, darf ich Sie bitten, uns sämtliche Ihnen vorliegenden Informationen mit entsprechenden Belegen zu übermitteln und insbesondere Angaben zum Ort (Land) zu machen, in dem Ihrer Auffassung nach gemäß Anlage I Artikel 116 des Übereinkommens/Artikel 215 Zollkodex der Sachverhalt eingetreten ist, der zum Entstehen der Schuld geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

## 6.3. Muster der Suchanzeige TC20 und Merkblatt

### TC20 – SUCHANZEIGE

<b>I. VON DER ZUSTÄNDIGEN ABGANGSSTELLE AUSZUFÜLLEN</b>			
A. Versandanmeldung Nr.	B. Bestimmungsstelle (Bezeichnung und Land)		
Anlage: Kopie des Exemplars Nr. (...)			
C. Abgangsstelle (Bezeichnung und Anschrift) D. Vorgesehene Durchgangszollstellen (Bezeichnung und Land)			
1. 2. 3. 4.			
E. Zulassungsnummer oder Name des Beförderungsmittels			
F. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)			
G. Nach den Angaben des Hauptverpflichteten wurde die Sendung			
<input type="checkbox"/> 1. bei Ihrer Stelle gestellt am  _____  T M J		<input type="checkbox"/> 2. dem Empfänger übergeben am  _____  T M J	
<input type="checkbox"/> 3. übergeben an ..... am  _____  (Name und Anschrift der Person oder Firma)		T M J	
H. Ein von Ihrer Zollstelle ausgestellter Beleg wurde mir am  _____  vorgelegt. T M J			
I. Der Hauptverpflichtete kann über den Verbleib der Sendung keine Angaben machen.			
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:	

<b>II. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDES AUSZUFÜLLEN: ERSUCHEN</b>			
Um Nachforschungen anstellen zu können, bitte ich die Abgangsstelle um:			
<input type="checkbox"/> 1. genaue Beschreibung der Waren		<input type="checkbox"/> 2. Kopie der Rechnung	
<input type="checkbox"/> 3. Kopie des Manifests, des Konnossements oder Luftfrachtbriefs		<input type="checkbox"/> 4. Name der mit der Durchführung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle betrauten Person	
<input type="checkbox"/> 5. folgende Belege oder Auskünfte (genaue Angabe):			
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:	

<b>III. VON DER ABGANGSSTELLE AUSZUFÜLLEN: ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN</b>			
<input type="checkbox"/> 1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege liegen bei 1 2 3 4 5			
<input type="checkbox"/> 2. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege gemäß <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ihres Ersuchens sind nicht verfügbar.			
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:	



## V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am            abgegeben worden.  
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle  
.....(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am            abgegeben worden war.  
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum: Unterschrift: Dienststempel:

## VI. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am            abgegeben worden.  
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle  
.....(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am            abgegeben worden war.  
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum: Unterschrift: Dienststempel:

## VII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am            abgegeben worden.  
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle  
.....(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am            abgegeben worden war.  
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum: Unterschrift: Dienststempel:

## VIII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein ist hier am            abgegeben worden.  
T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle  
.....(Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort am            abgegeben worden war.  
T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC 20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum: Unterschrift: Dienststempel:

## TC20- Suchanzeige - Merkblatt

1. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.
2. Die Suchanzeige wird für alle Versandverfahren (einschließlich der vereinfachten Verfahren) verwendet, bei denen der zuständigen Behörde des Abgangslands ein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens zu übermitteln ist.
3. In Feld I-A macht die ersuchende Behörde genaue Angaben zur Versandanmeldung (Einheitspapier oder als Anmeldung verwendetes Beförderungspapier), für die ihr kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt, und fügt eine Kopie der Anmeldung bei.
4. In Feld I-E ist das verwendete Beförderungsmittel anzugeben, sofern diese Angaben in der Anmeldung verlangt wurden oder, auch wenn dies nicht der Fall ist, sofern sie der zuständigen Behörde bekannt sind (insbesondere durch Mitteilung des Hauptverpflichteten).
5. In Feld I-F trägt die ersuchende Behörde den (die) - zugelassenen oder nicht zugelassenen - Empfänger ein, und zwar gemäß der Angabe in der Anmeldung, sofern diese Angabe verbindlich vorgeschrieben ist, oder andernfalls den (die) anhand der vorliegenden Daten mutmaßlichen Empfänger.
6. In Feld I-G-3 sind die – nach den Angaben des Hauptverpflichteten – tatsächlichen Empfänger einzutragen.
7. In Feld II-3 bittet die ersuchte Behörde um die Übermittlung der Beförderungspapiere, sofern diese nicht selbst die Versandanmeldung darstellen (in diesem Fall sind sie unter I-A aufzuführen).
8. In Feld IV setzt die ersuchte zuständige Behörde die zuständige Behörde des Abgangslandes über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen in Kenntnis, die allerdings für sie nicht bindend sind.
9. In Feld IV-1 kreuzt die ersuchte Behörde Buchstabe (a) an, wenn sie eine mit Sichtvermerk und Dienststempelabdruck versehene Kopie des von der ersuchenden Behörde erhaltenen Exemplars Nr. 1 zurücksendet. In anderen Fällen (Kopie des Exemplars Nr. 4 oder Kopie eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens - zum Beispiel monatliche Liste für Luftbeförderung/Seebeförderung Stufe I), kreuzt sie Buchstabe (b) an.  
Leitet die ersuchte Behörde die Suchanzeige TC20 weiter, so kreuzt sie das entsprechende Kästchen unter Position 7 an und trägt gegebenenfalls die Daten ein. Die zuständige Behörde des Abgangslandes wird hierüber durch eine Kopie der Suchanzeige unterrichtet.  
Jede Durchgangszollstelle geht in gleicher Weise vor, wenn ein Grenzübergangsschein nicht aufzufinden ist.
10. Für jede Versandanmeldung ist jeweils eine gesonderte TC20-Suchanzeige zu verwenden.

## 6.4. Muster für die Übermittlung von Informationen TC20A

TC 20A

Gemeinsames/gemeinschaftliches Versandverfahren

ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN/UNTERLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT NCTS-BEFÖRDERUNGEN

**1. ANMELDUNG**

MRN: .....

Strichcode(wenn möglich):

Suchverfahren (Nummer):

Erhebungsverfahren (Nummer):

**2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM ABGANGSLAND**

Name und Anschrift:

Kontaktdaten

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

**3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM BESTIMMUNGSLAND**

Name und Anschrift:

Kontaktdaten

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

**4. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

? 1. TC11

? 2. Kopie der Rechnung(en):

? 3. Kopie des Manifests - des Frachtbriefs - des Luftfrachtbriefs - des CMR

? 4. Rückschein (Notfallverfahren im Bestimmungsland) siehe Suchverfahren:

? 5. Kopie/Original der folgenden Unterlagen (nähere Angaben)

**5. ANLAGE(N): ..... (Gesamtzahl)**

**6. DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**

? IM ABGANGSLAND

und Datum:

Unterschrift

? IM BESTIMMUNGSLAND Ausstellungsort

Stempel

## 6.5. Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21

### TC21 – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

- I. ERSUCHENDE BEHÖRDE II. ERSUCHTE BEHÖRDE  
(Bezeichnung und vollständige Anschrift) (Bezeichnung und vollständige Anschrift)
- III. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG  stichprobenweise  aus den unter C oder D angegebenen Gründen  
Ich bitte um Prüfung

- A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift
- 1. im Feld „Prüfung durch die Bestimmungsstelle“ (Feld I) des beigefügten Rückscheins Nr. ...
  - 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins Nr. ...
  - 3. im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ (Feld J) des beigefügten Kontrolllexemplars T5 Nr. ...
  - 4. im Feld „Abgangsstelle“ (Feld C) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. ...
  - 5. im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ (Feld D) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. ...
  - 6. im Feld „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld 31) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr. ...
  - 7. in der Rechnung Nr. ..... vom ..... / Beförderungspapier Nr. ..... vom ..... (beigefügt)

- B. der Richtigkeit der eingetragenen Vermerke
- 1. im/in den Feld/ern ... (1)
  - 2. in dem Handelspapier Nr. ..... vom ..... (beigefügt)

- C.  der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises.

- D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil
- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1. der Dienststempelabdruck fehlt   | <input type="checkbox"/> 2. die Unterschrift fehlt                                   |
| <input type="checkbox"/> 3. der Dienststempelabdruck unleserlich ist   | <input type="checkbox"/> 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist                    |
| <input type="checkbox"/> 5. Angaben gestrichen wurden, ohne bestätigt und mit Sichtvermerk versehen worden zu sein | <input type="checkbox"/> 6. das Papier Rasuren und/oder Übermalungen aufweist        |
| <input type="checkbox"/> 7. der Dienststempel nicht bekannt ist  | <input type="checkbox"/> 8. das Datum bezüglich der Verwendung oder Bestimmung fehlt |
| <input type="checkbox"/> 9. aus folgenden anderen Gründen:   |  |

Ort ...., den ...  
Unterschrift (Dienststempel)

(1) Bitte die Nummern der betreffenden Felder angeben.

#### IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

- A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt
- B. Das Papier ist den zuständigen Behörden nicht vorgelegt worden und
  - 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder verfälscht zu sein
  - 2. der Dienststempelabdruck scheint missbräuchlich angebracht worden zu sein
  - 3. die Unterschrift stammt nicht von einem Bediensteten der zuständigen Behörde
- C. Die Angaben treffen zu
- D. Die Vermerke treffen nicht zu; sie müssen wie folgt lauten:
- E. Bemerkungen:
 

<input type="checkbox"/> 1. Der Dienststempelabdruck wurde leserlich angebracht.	<input type="checkbox"/> 2. Die Unterschrift wurde eingesetzt.
<input type="checkbox"/> 3. Die Angaben in dem Feld wurden ergänzt.	<input type="checkbox"/> 4. Die Streichungen wurden abgezeichnet und ihre Richtigkeit wird bestätigt.
<input type="checkbox"/> 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen:	<input type="checkbox"/> 6. Der Dienststempelabdruck ist echt und kann anerkannt werden.
<input type="checkbox"/> 7. Das Datum wurde eingesetzt.	<input type="checkbox"/> 8. Der Alternativnachweis erfüllt die Anforderungen und kann anerkannt werden.
<input type="checkbox"/> 9. aus folgenden anderen Gründen:	

Ort ...., den ...

Unterschrift (Dienststempel)

Anmerkungen: 1. A. Für jedes Papier, zu dem eine Nachprüfung erfolgen soll, ist ein gesondertes Ersuchen auszufüllen.

2. Informationen und Antworten werden durch Ankreuzen der entsprechenden Felder erteilt.

3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, dass das Ersuchen vorrangig bearbeitet wird.

## 6.6. Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A

TC21 (A) – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN						
1. Ersuchende Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)			2. Ersuchte Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)			
3. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DES STATUS DER FOLGENDEN SENDUNGEN. AUSZÜGE AUS DEM MANIFEST DES FLUGZEUGS/SCHIFFES, SIEHE UNTEREN/SIND BEIGEFÜGT*: Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung						
			Flugzeug/Schiff* und Abgangs-/Auslaufdatum			
			Abgangsflughafen/-seehafen*:			
Lfd. Nr.	Nr. des Flug-/Schiffsmanifester Nummer	Container Nr. (oder Zeichen u. Nrn.)	Fracht Beschreibung	Zahl der Packstücke	Gewicht (kg) oder Volumen	Erklärter Status (T1, T2, TF, TD, C, F, X)
(1)						
(2)						
(3)						
(4)						
(5)						
4. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Nachprüfung aller Sendungen zufriedenstellend, <b>ausgenommen</b> folgende Positionen: (Beweiskräftige Unterlagen anbei)						
5. BEHÖRDE, DIE DIE NACHPRÜFUNG DURCHGEFÜHRT HAT: Bezeichnung: ..... Unterschrift: .....						
Datum: Stempel: .....						
Nichtzutreffendes streichen. *Dieser Antrag ist jeweils nur für ein Unternehmen, ein Flugzeug oder ein Schiff zu verwenden. *Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks an die Zollstelle unter 1.						

## 6.7. Fallbeispiele beim Suchverfahren

Die folgenden Fallbeispiele<sup>1</sup> geben der zuständigen Behörde des Abgangslandes nützliche Hinweise für die Ermittlung der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde, wenn ein Versandverfahren nach dem Abschluss des Suchverfahrens noch nicht erledigt wurde.

a) Versandverfahren ohne Beteiligung einer Durchgangszollstelle (internes Verfahren unter Beteiligung einer Vertragspartei des Übereinkommens)

Dieser Fall kann nur ein gemeinschaftliches Versandverfahren innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft oder ein Versandverfahren auf dem Gebiet einer der anderen Vertragsparteien betreffen (kein gemeinsames Versandverfahren).

Beispiel:

[Dänemark - Deutschland - Frankreich - Spanien]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Behörde eines Landes derselben Vertragspartei oder desselben Landes) kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vorlegen.

Die WarenSendung ist irgendwo im Gebiet der betreffenden Vertragspartei/des Landes „verschollen“.

b) Versandverfahren unter Beteiligung von Durchgangszollstellen beim Ausgang aus und beim Eingang in das Gebiet derselben Vertragspartei (Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer, die keine EFTA-Staaten sind)

Ein solcher Fall kann in der Praxis nur die Gemeinschaft betreffen.

Beispiel:

[Österreich, Slowenien - Kroatien/Bosnien/Serbien/ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien - Griechenland]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vorlegen und

- I. Beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet der Vertragspartei ist ein Grenzübergangsschein abgegeben worden (hier: Griechenland):

Die WarenSendung ist wieder in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelangt und dort „verschollen“.

- II. Beim Ausgang aus dem Gebiet der Vertragspartei (hier: Österreich) wurde ein Grenzübergangsschein abgegeben, aber beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet derselben Vertragspartei (hier Griechenland) nicht:

<sup>1</sup> Die Beispiele betreffen Fälle, die eher Vermutungen als endgültige Schlüsse zulassen. Kein Umstand gibt Gewissheit darüber, ob die WarenSendung, für die ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde, tatsächlich die angemeldeten Waren enthält. Ferner kann bei diesen Beispielen nicht berücksichtigt werden, dass der Grenzübergangsschein möglicherweise gefälscht worden ist oder der Beförderer es „unterlassen“ hat, den Grenzübergangsschein abzugeben und/oder die Durchgangszollstelle es „vergessen“ hat, ihn zu verlangen. Diese Vermutungen sind jedoch wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Landes, in dem die Waren „entzogen“ wurden, und der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde.

Die WarenSendung ist zwischen den beiden Durchgangszollstellen in einem der Drittländer „verschollen“.

- III. Weder beim Ausgang aus dem Gebiet der Vertragspartei (hier: Österreich) noch beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet derselben Vertragspartei (hier Griechenland) wurde ein Grenzübergangsschein abgegeben:

Die WarenSendung hat das Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht verlassen und ist zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle nach der Ausfuhr „verschollen“.

c) Versandverfahren unter ausschließlicher Beteiligung von Durchgangszollstellen (beim Eingang) an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien.

Beispiel:

[Polen- Tschechische Republik - Deutschland - Schweiz - Frankreich]

- I. Bei der letzten Durchgangszollstelle (Eingang nach Frankreich) ist kein Grenzübergangsschein vorgelegt worden, aber bei der vorherigen Durchgangszollstelle (Eingang in die Schweiz) wurde ein Grenzübergangsschein vorgelegt:

Die WarenSendung ist in die Schweiz gelangt, aber zwischen der Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz und der Bestimmungsstelle in Frankreich „verschollen“. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich, wenn als letzte Zollstelle, der ein Grenzübergangsschein vorgelegt wurde, eine Durchgangszollstelle ermittelt wird.

- II. Es wurde kein Grenzübergangsschein vorgelegt.

Die WarenSendung hat das Gebiet der Vertragspartei des Abgangs nicht verlassen und ist dort „verschollen“.

d) Versandverfahren unter Beteiligung von Durchgangszollstellen an der Grenze zwischen dem Gebiet der Vertragspartei und Drittländern

Beispiel:

[Griechenland, Bulgarien/Rumänien - Ukraine - Slowakei- Polen]

Dieser Fall ist eine Kombination aus b) und c). Dementsprechend ergeben sich die gleichen Schlussfolgerungen.